



BAROCK
STADT
RASTATT



KINDERTAGESBETREUUNG

Bedarfsplan 2025/2026

www.rastatt.de

Fachbereich
Jugend, Familie
und Senioren

Datengrundlage dieses Berichts sind, soweit nicht anders angegeben, die Bevölkerungsdaten des Rechenzentrums Komm.ONE zum 31.12.2024 sowie die Meldungen der Kindertageseinrichtungen an den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zum Stichtag 01.03.2025.

Der Bedarfsplan wurde im Gemeinderat am 28.07.2025 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Vorbemerkungen	5
2.	Wesentliche Ergebnisse der Planung	6
2.1	„Verschnaufpause für die Kitas?“ - Geburtenzahlen und Wanderungsgewinne stagnieren	6
2.2	Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs	6
2.3	Qualität sichern durch Förderung des Personalstands über den vom KVJS vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel	7
2.4	Dem Fachkräftemangel entgegenwirken – Ausbildungsoffensive starten!	7
2.5	Weiterhin fehlen Betreuungsplätze	8
3.	Rechtliche Vorgabe	9
3.1	Sicherstellung Rechtsanspruch Kindergartenplatz (Ü3)	9
3.2	Sicherstellung Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung (U3)	9
3.3	Besonderheiten des örtlichen Bedarfs	11
3.4	Inklusion	13
3.5	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	14
3.6	Interkommunaler Kostenausgleich	15
4.	Grundsätze der Bedarfsberechnung	17
4.1	Allgemeine Grundsätze	17
4.2	Bevölkerungszahlen	19
4.3	Erweiterte Darstellung des Bedarfs	21
5.	Qualitätsmaßstäbe in der Betreuung und zuschussfähige Betreuungsformen	24
5.1	Gruppenformen	24
5.2	Pädagogisches Personal	25
5.2.1	Leitung	25
5.2.2	Pädagogische Fachkräfte / Fachkräftemangel / Ausbildung	26
5.2.3	Fachkräfte für Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren	27
5.2.4	Facherzieher/in für Sprachbildung	28
5.3	Freiwilligendienste	30
5.4.	Bedarfsgerechtes Ganztagsangebot in städtischen Einrichtungen	31
5.5.	Platzsharing in städtischen Einrichtungen	31
5.6.	Schließzeiten	31
5.7.	Betriebliche Kindertagesbetreuung	31
6.	Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern vor dem vollendeten dritten Lebensjahr	33
6.1	Allgemeines	33
6.2	Bestand an Betreuungsangeboten U 3 zum 31.12.2024	34
6.3	Planungen zum weiteren Ausbau und zum Betreuungsbedarf	36
7.	Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt	38
7.1	Bestand an Betreuungsangeboten Ü 3 zum 31.12.2024	38
7.2	Entwicklung der Betreuungsangebote	40

7.3	Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsangeboten Ü 3	41
7.3.1.	Kernstadt.....	44
7.3.2.	Niederbühl.....	45
7.3.3.	Ottersdorf	46
7.3.4.	Plittersdorf.....	47
7.3.5.	Rauental.....	48
7.3.6.	Wintersdorf.....	49
8.	Kindertagespflege	50
9.	Finanzen	52
9.1	Betriebskosten.....	52
9.2	Zuweisungen des Landes nach Finanzausgleichgesetz (FAG).....	53
9.3	Zuschüsse an freie Träger	53
9.4	Betriebskosten für die städtischen Einrichtungen.....	54
9.5	Elternbeiträge in städtischen Einrichtungen	55
9.6	Gesamtübersicht Finanzierung der Kosten für Kindertageseinrichtungen	58
9.7	Interkommunaler Kostenausgleich.....	60

Abkürzungsverzeichnis

AM	Altersgemischte Gruppe
ESU	Einschulungsuntersuchung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GT	Ganztagsgruppe
GU	Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge
KiTaG	Kindertagesbetreuungsgesetz
KiTaVO	Kindertagesstättenverordnung
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
RG	Regelgruppe
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Aachtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe
U 3	Kinder im Alter von unter 3 Jahren
Ü 3	Kinder im Alter von über 3 Jahren bis Schuleintritt
VÖ	Verlängerte Öffnungszeit
VzSt.	Vollzeitstellen

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Tageseinrichtungen fördern die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder mit dem Ziel der Schulbereitschaft und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Das Leistungsangebot der Tageseinrichtungen soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren. Sie sollen den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Gemäß § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist es Aufgabe der Gemeinden, die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wahrzunehmen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung stehen. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Seit 1. August 2013 müssen weiter für alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ausreichend Plätze in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege sicher zu stellen.

Ziel dieser Bedarfsplanung ist es, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Rastatt ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot an Plätzen in der Kindertagesbetreuung und ergänzend in der Kindertagespflege zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches, Aachtes Buch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - sowie der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen, wie dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), sicher zu stellen und zu fördern. Gemäß § 3 Abs.3 KiTaG hat die Bedarfsplanung unter Beteiligung der freien Träger zu erfolgen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen in Rastatt wurden in den Planungsprozess mit einbezogen.

Die kommunale Bedarfsplanung ist dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier dem Landratsamt Rastatt, anzuzeigen.

2. Wesentliche Ergebnisse der Planung

2.1 „Verschnaufpause für die Kitas?“ - Geburtenzahlen und Wanderungsgewinne stagnieren

Rastatt wächst seit Jahren kontinuierlich, zuletzt jedoch deutlich langsamer als in den Vorjahren. Bereits 2023 lagen die Geburtenzahlen nicht mehr so hoch wie in den Jahren zuvor. Mit 417 Geburten in 2024 erreicht die Geburtenquote in Rastatt den geringsten Wert der letzten 10 Jahre. Erstmals ist auch der Wanderungssaldo der Kinder im planungsrelevanten Alter im negativen Bereich. Während 2024 200 Kinder im Alter von 0 – 7 Jahren nach Rastatt zuzogen, zogen im gleichen Zeitraum 241 Kinder von Rastatt weg. Damit sinkt der Bedarf an Betreuungsplätzen deutlich, zuerst im Krippenbereich – später in den Kindergartengruppen. Gleichzeitig werden Kinder der sehr großen Geburtsjahrgänge 2018/2019 im Herbst 2025 eingeschult und machen in den Kindertageseinrichtungen überdurchschnittlich viele Plätze frei. Im Ergebnis leert sich die derzeit bestehende Warteliste für einen Betreuungsplatz zusehens. Solange sich die Zuwanderungssituation nicht ändert, könnte sich der Druck auf die Rastatter Kindertageseinrichtungen zeitweilig reduzieren.

2.2 Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs

Weiterhin muss die soziale Infrastruktur der Siedlungsentwicklung der vergangenen Jahre passgenau nachgeführt werden.

Grundsätzlich weist diese Bedarfsplanung weiterhin hohe Platzdefizite in der **Kernstadt und in Niederbühl** aus. Als Standort für eine weitere Kindertagesstätte hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.04.2024 (DS 2024-112) die ans ehemalige SWI-Gebäude in der Karlstraße 23 angrenzende Fläche (FSt. 834) bestimmt. Das „Dörfel“ ist ein dichtbesiedelter Stadtteil, in dem viele Familien mit Kindern leben. Darüber hinaus führt der Bezug des angrenzenden Wohngebiets Joffre zu einem weiteren Bevölkerungszuwachs. Die Kindertageseinrichtung St. Laurentius im nahegelegenen Ortsteil Niederbühl kann den örtlichen Bedarf schon lange nicht mehr decken. Eine Einrichtung im Dörfel ist auch für Niederbühler Familien eine ortsnahe Alternative.

In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat die Ertüchtigung der Neuen Schule in **Wintersdorf** zur Nutzung als Kindertagesstätte beschlossen. Bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027 ist die ehemalige Schule vorerst an den Landkreis Rastatt zum Betrieb der Pestalozzischule vermietet (DS 2021-339).

Die Entwicklung des Baugebiets Vogelsand in **Raumental** wird den Bedarf an (Ganztags-) Betreuung stark ansteigen lassen. Die bestehende Kindertagesstätte St. Anna wird diesen Bedarf nicht decken können. In seiner Sitzung vom 27.01.2025 (DS 2025-005) hat der Gemeinderat einen 5-gruppigen Neubau in der Joseph-Bechtold-Straße beschlossen.

Werden neue Baugebiete ausgewiesen, ist die Prüfung der Notwendigkeit einer nahen Kindertagesstätte wichtig. Dies gilt maßgeblich für die Entwicklung der ehemaligen Diana-Werke, für die Gebiete im Bittler und am Südlichen Stadteingang.

2.3 Qualität sichern durch Förderung des Personalstands über den vom KVJS vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel

Der hohe Bedarf an Betreuungsplätzen bedingt eine ständige volle Auslastung der Rastatter Kindertagesstätten.

Kinder mit besonderem Förderbedarf, sprachlicher oder sozialer Art, oder mit besonderen psychischen Belastungsfaktoren, benötigen eine besondere Zuwendung, eine hohe Aufmerksamkeit und individuelle Bildungsangebote. Diesem Bedarf, der sich in der Regel schon bei der Aufnahme des Kindes, bzw. spätestens bei Entwicklungsstanduntersuchungen wie der Einschulungsuntersuchung I (ESU I) zeigt, kann in kleineren Gruppen besser entsprochen werden. Da dies aufgrund der angespannten Versorgungssituation mit Kindertagesbetreuungsplätzen kurz- und mittelfristig nicht möglich sein wird, ist weiterhin alternativ die Anhebung des Personalstands über den vom KVJS vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel hinaus in betroffenen Gruppen beizubehalten, vgl. Ziff. 3.3.

2.4 Dem Fachkräftemangel entgegenwirken – Ausbildungsoffensive starten!

Der Fachkräftemangel zeigt sich in Deutschland als flächendeckendes Problem. Die geburtenstarken Jahrgänge gehen in den Ruhestand. Die Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter sinkt prozentual. Qualifiziertes Personal fehlt. Ein ständiges Personaldefizit belastet auch die städtischen Kindertageseinrichtungen.

Maßgeblich leiden Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren unter dem Fachkräftemangel in Kindertagesstätten, da für die individuelle Förderung und Begleitung z.B. im Rahmen der Eingliederungshilfen kaum Personal zur Verfügung steht.

Gleichzeitig bestätigt sich auch die Sorge, dass die Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen reduziert werden müssen, wenn der Mindestpersonalschlüssel aufgrund des Personalmangels nicht erfüllt werden kann.

Dem Fachkräftemangel muss durch größere Anstrengungen in der Ausbildung begegnet werden. Dazu muss die Stadt die Ausbildung von Fachkräften auch bei kirchlichen und freien Trägern stärker fördern, indem die Anrechnung von Auszubildenden auf den Mindestpersonalschlüssel reduziert oder ganz gestrichen wird.

Bei der Förderung kirchlicher und freier Träger wird deshalb ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 Anerkennungspraktikanten und Tagespraktikanten im Anpassungslehrgang mit 0,5 auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet (bisher 0,7) und Auszubildende in der Praxisintegrierten Ausbildung (PIA) gar nicht mehr (bisher 0,0/0,2/0,2), vgl. Ziff 5.2.2.

2.5 Weiterhin fehlen Betreuungsplätze

Die geringeren Geburtenzahlen in den Jahren 2023 und 2024 zeigen bereits Wirkung in der **Kleinkindbetreuung (U3)**. Rechnerisch kann das bestehende Angebot den Bedarf ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 decken. Die Warteliste weist zwar mit 55 Vormerkungen für Kinder unter 3 Jahren Bedarfe aus, die zum Wunschdatum in der Wunscheinrichtung nicht gedeckt werden können. Gleichzeitig gibt es in anderen Einrichtungen vereinzelt freie Krippenplätze.

Auch in der **Kindertagesbetreuung (Ü3)** sorgen der negative Wanderungssaldo sowie – ab dem Kindergartenjahr 2027/2028 – auch die geringeren Geburtenzahlen rechnerisch deutlich für Entspannung. Zum Stichtag 01.03.2025 lagen in der Warteliste 88 Vormerkungen vor, die zum Wunschzeitpunkt in der Wunscheinrichtung nicht befriedigt werden können. Mit der sukzessiven Belegung der neuen Kita Dörfel in der Karlstraße 23 ab 01.03.2025 sowie der Eröffnung einer neuen Kita-Gruppe im KiFaZ BIBER zum 01.09.2025 kann die Warteliste aber zum Herbst 2025 deutlich reduziert werden.

Diese günstigen Entwicklungen nehmen Druck aus einem über Jahre hin sehr belasteten System und führen zumindest zeitweilig zu einer „Verschnaufpause“. Die Erfahrung der letzten Jahre hat aber gezeigt, dass Zuwanderung nicht kommunal gesteuert werden kann. Auf den Ausbau von Kita-Betreuungsplätzen kann also nicht verzichtet werden. Vor allem in den Ortsteilen Rauental und Wintersdorf müssen die geplanten Lösungen zeitnah umgesetzt werden, um die Familien ausreichend und angemessen mit Betreuungsplätzen zu versorgen.

3. Rechtliche Vorgabe

3.1 Sicherstellung Rechtsanspruch Kindergartenplatz (Ü3)

Bereits seit dem Jahr 1996 haben **Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres** bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Diesen Rechtsanspruch kann die Stadt ohne die Bereitstellung zusätzlicher Plätze nicht mühelos erfüllen. Ein seit Jahren anhaltender, durch Stadtentwicklungsmaßnahmen begünstigter positiver Wanderungssaldo und hohe Geburtenzahlen führen zu einem deutlich höheren Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen. Eine vorausschauende Planung wird darüber hinaus durch unkalkulierbare Fluchtbewegungen erschwert (siehe Ziff. 3.5).

3.2 Sicherstellung Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung (U3)

Seit dem 01.08.2013 haben alle **Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** einen individuellen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Beide Betreuungsformen werden dabei als gleichwertig und gleich geeignet betrachtet.

Daneben gibt es einen eingeschränkten Anspruch auch für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (wenn dies beispielsweise für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist bzw. bei arbeitenden Alleinerziehenden, etc.). Eine dem Bedarf entsprechende Versorgung ist zu gewährleisten.

Nach den bisherigen Erfahrungen bezüglich der Nachfrage nach Krippenplätzen konzentriert sich diese vorwiegend auf die Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres.

Zur aktuellen Orientierung kann festgestellt werden, dass die U3-Betreuungsquote in baden-württembergischen Kindertagesstätten zum 01.03.2023 bei 25,8 % lag. Die Betreuungsquote in Tagespflege lag zum 01.03.2023 bei 5,3 %. Landesweit lag die U3-Betreuungsquote zum 01.03.2023 somit bei 31,1 %.

Im Landkreis Rastatt lag die Betreuungsquote zum 01.03.2023 bei 34,3 % (2022:33,4 %). 29,2 % der Kinder wurden in Kindertagesstätten und 5,1 % in Kindertagespflege betreut (Quelle: Statistisches Landesamt BaWü, www.statistik-bw.de, Stand: 22.04.2025).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass viele Kommunen den örtlichen Bedarf nicht decken können und ein Defizit an U3-Betreuungsplätzen haben. Die Betreuungsquote, also die tatsächliche Inanspruchnahme, bildet nicht die erforderliche Quote zur Deckung des Bedarfs ab.

In Rastatter Kindertagesstätten stehen im Frühjahr 2025 380 Krippenplätze zur Verfügung. Davon waren zum Stichtag 01.03.2025 328 belegt. Dies entspricht einer Auslastung der Krippengruppen von 86 % (VJ: 92 %) zum Stichtag 01.03.2025. Die geringere Auslastung der Krippengruppen im Vergleich zum Vorjahr spiegelt die beiden geburtenschwächeren Jahrgänge 2023 und 2024 wider. Im Frühjahr 2025 leben in Rastatt wesentlich weniger Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren als in den Vorjahren (Stand 31.12.24: 1.364 Kinder, Stand 31.12.23: 1.456 Kinder).

In den Monaten März bis Juli 2025, also bis zum Ende des Kindergartenjahres, werden weitere Kinder in den Krippen aufgenommen. Die Krippengruppen sind also voll – obgleich aktuell kein großer Druck besteht.

Weitere Plätze für U3-Kinder konnten in Kindertagespflege und in altersgemischten Gruppen bereitgestellt werden. Insgesamt stehen im Kindergartenjahr 2025/2026 478 Betreuungsplätze (s. Ziff. 6.2) zur Verfügung. Zum 31.12.2024 lebten in Rastatt 1.364 Kinder unter drei Jahre (siehe auch Ziff. 4.2). Rechnerisch konnten so 35 % aller U3-Kinder versorgt werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme zum Stichtag 01.03.2025 lag bei rund 30,8 %.

Versorgungsquote bei 1.364 Kindern U3 zum 01.03.2025				
Kindertagesstätte	Kita Krippe	380	27,9%	31,2 %
	Kita Altersmischung	46	3,4%	
Tagespflege	Tagespflege (Ziff. 8)	52	3,8%	3,8 %
Summe Betreuungsplätze		478	Versorgungsquote:	35,0 %

Inanspruchnahme bei 1.364 Kindern U3 zum 01.03.2025				
Kindertagesstätte	Kita Krippe	328	24,0%	27,4%
	Kita Altersmischung	46	3,4%	
Tagespflege	Tagespflege (Ziff. 8)	46	3,4%	3,4%
Summe beanspruchte Plätze		420	Quote Inanspruchnahme:	30,8%

In den Ortsteilen ist festzustellen, dass die Kleinkindbetreuung direkt am Ort gewünscht wird. Bei den Planungen gilt es daher, den Bedarf der Ortsteile für die Kinder unter 3 Jahren genau zu beobachten und auf Entwicklungen entsprechend zu reagieren. In Wintersdorf werden z.B. viele U3-Kinder in altersgemischten Gruppen betreut, weil die einzige Krippengruppe in der Einrichtung St. Michael voll ist. Dadurch erhöht sich dort der Fehlbedarf an Ü3-Plätzen.

Durch die Siedlungsentwicklung z.B. im Ortsteil Rauental und den dadurch ausgelösten Zugang von finanziell leistungsstärkeren Familien wird zukünftig ein steigender Bedarf an Kleinkindbetreuung erwartet.

Mit der im Jahr 2013 eingeführten zentralen Kita-Vormerkung bei der Stadt Rastatt ist ein Überblick über den voraussichtlichen Platzbedarf sehr gut möglich. Auf der Warteliste der zentralen Vormerkung stehen zum 01.03.2025 55 U3-Kinder. Diese Kinder können zum Wunschzeitpunkt nicht in der Wunscheinrichtung versorgt werden. Die Familien werden auf andere Einrichtungen oder auf Angebote der Kindertagespflege verwiesen.

3.3 Besonderheiten des örtlichen Bedarfs

Rastatt hat eine besondere **Sozialstruktur**, die an die Bildung in Kindertageseinrichtungen hohe Anforderungen stellt. So ist die Zahl der **Bewohnerinnen und Bewohner mit Migrationshintergrund** in Rastatt in den vergangenen Jahren regelmäßig angestiegen und lag bei 52,3 % der Rastatter Gesamtbevölkerung zum 31.12.2023 (50 % zum 31.12.2017), (Auswertung der Einwohnermeldedaten des Rechenzentrums Komm.one nach der Definition des statistischen Bundesamtes). Da sich die zugewanderten Familien in einzelnen Stadtteilen konzentrieren und die Kinderzahl in Familien mit Migrationshintergrund im Durchschnitt höher liegt, steigt in den entsprechenden Kindertageseinrichtungen der Anteil der Kinder, insbesondere mit besonderem Sprachförderbedarf, bis auf über 90 % an. Laut Erhebung des KVJS zum 01.03.2025 sprechen 44,43 % der in Rastatt betreuten Kinder in ihrem Elternhaus nicht vorrangig deutsch. Kommen die Herkunftsfamilien zudem aus einem anderen Kulturkreis, so sind die interkulturellen Aspekte in der Bildungsarbeit und in der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern darüber hinaus besonders zu beachten.

Bereits im Sozial- und Bildungsbericht 2019 (DS 2019-106) wurde dargestellt, dass Rastatt eine besonders **hohe Hilfequote beim Bezug von staatlichen Transferleistungen** zum Lebensunterhalt aufweist. Kinder aus diesen von Armut betroffenen Familien erleben nicht selten in der Familie einen eingeschränkten Lebensstandard und einen Mangel an Teilhabe- und Verwirklichungschancen, was zu sozialen Ausgrenzungen und geringeren Bildungschancen führen kann.

Um einen Ausgleich zu schaffen und den gesetzlichen Förderauftrag zur bedarfsgerechten Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern nach § 22 ff SGB VIII zu erfüllen, hat sich die Stadt Rastatt schon seit vielen Jahren schwerpunktmäßig der Erziehung und Bildung der Jüngsten angenommen.

Heute verfügt Rastatt über ein Angebot, das in seiner pädagogischen Vielfalt kaum Wünsche offenlassen dürfte. Die meisten der 26 Kindertageseinrichtungen in der Stadt sind weitestgehend baulich so in Stand gesetzt, dass sie den Anforderungen einer zeitgemäßen frühkindlichen Bildungseinrichtung entsprechen. Differenzierungsräume, Bewegungs- oder Mehrzweckräume, Werkräume, Schlafräume und, soweit erforderlich, Verteilerküchen und Speiseräume sind weitestgehend vorhanden. Dort, wo diese Voraussetzungen noch nicht vollständig gegeben sind, müssen diese sukzessive nachgerüstet werden. Auf eine regelmäßige Bauunterhaltung muss großen Wert gelegt werden.

Den besonderen Anforderungen entsprechend bedarf es auch einer besonderen **pädagogischen Qualität** der Kindertageseinrichtungen in Rastatt, u.a. in Bezug auf die Gruppengröße und das damit verbundene Fachkraft-Kind-Verhältnis. Mit dem seit Jahren anhaltenden Zuzug von Familien mit Kindern nach Rastatt ist es, trotz größter Anstrengungen, leider nicht mehr gelungen eine vollständige Bedarfsdeckung an Plätzen für Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt sicherzustellen, ohne qualitative Standardsenkungen hinzunehmen. Zwar wurden, dort wo dies möglich war, zusätzliche Gruppen geschaffen, aber es war auch erforderlich, die bestehenden Gruppen bis an die erlaubte maximale Belegung heranzuführen.

Zur **Verbesserung der Qualität der Bildungsarbeit** in den Kindertageseinrichtungen ist angestrebt, den Ausbau der Kindertageseinrichtungen soweit fortzuführen, dass im Regelfall eine Belegung der Gruppen am unteren Rand des jeweiligen Korridors der Betriebserlaubnis, bei gleichzeitiger Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung erfolgen kann, so wie dies vor 2008 in Rastatt auch in der Regel der Fall war. Insbesondere in den Einrichtungen, die aufgrund der Aufnahme von überdurchschnittlich vielen **Kindern mit besonderen Belastungsfaktoren** besonderen Anforderungen unterliegen, sollte grundsätzlich die maximale Kinderzahl auf den unteren Rand des Belegungskorridors begrenzt werden. Ziel wäre also grundsätzlich eine Belegung der Ü3-Kindergartengruppen mit 22 Kindern anstatt mit 25. Dort wo die Platzzahl, aufgrund der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nicht entsprechend begrenzt werden kann, aber Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren aufgenommen wurden, soll alternativ der vom KVJS vorgegebene Mindestpersonalschlüssel für die jeweilige Gruppe, angemessen, um 1/22 je zusätzlichem Kind über den Mindestpersonalschlüssel hinaus, angehoben werden (vgl. DS 2018-188/2).

In Rastatt besteht darüber hinaus ein zusätzlicher, insbesondere personeller Bedarf, zur Förderung der **Kinder mit keinen oder geringen Kenntnissen der deutschen Sprache**, um den frühkindlichen Bildungsauftrag zu erfüllen und alle Kinder ihren Möglichkeiten entsprechend optimal zu fördern, so dass am Übergang von der Kindertageseinrichtung in die

Schule jedes Kind vergleichbare Bildungschancen erhält. Zusätzliches Personal für die Bildungsarbeit ist deshalb in den Einrichtungen bereitzustellen, die aufgrund des hohen Anteils von Kindern mit Migrationshintergrund vor besonderen Herausforderungen stehen (vgl. hierzu Ziff. 5.2.4).

3.4 Inklusion

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr gilt grundsätzlich auch für **Kinder mit Behinderung**. Die Belange behinderter Kinder sind nach § 2 des KiTaG auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung angemessen zu berücksichtigen.

Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt (§ 2 Abs. 2 KiTaG).

Bislang wurde auf Wunsch der Eltern stets geprüft, ob Kinder mit Unterstützungsbedarf in einer Regeleinrichtung inklusiv betreut und gefördert werden können. Diese einzelfallbezogene Verfahrensweise wird auch zukünftig fortgeführt, bevor eine Betreuung und Förderung in Sondereinrichtungen (Schulkindergärten) erfolgt. Diese stehen jedoch ohnehin derzeit nur Kindern ab 2 Jahre offen und haben eine lange Warteliste. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem 1. Lebensjahr ist dort nicht gewährleistet. Die Stadt Rastatt hat den Ausbau sonderpädagogischer Betreuungsplätze beim Ministerium für Kultur, Jugend und Sport im Mai 2025 eingefordert.

Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht vor, dass Kinder mit Behinderungen von Anfang an inklusiv, gemäß ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden. Dies erfordert einen qualitativen Ausbau der Regelangebote, damit für alle Kinder ab dem 1. Lebensjahr, ob mit oder ohne Behinderung, der Besuch einer Krippe oder einer Kindertageseinrichtung ermöglicht werden kann.

Mit der Eröffnung der inklusiven Kindertageseinrichtung Mullewapp der Reha-Südwest zum 01.09.2013 und der inklusiven Kindertageseinrichtung Pünktchen der Lebenshilfe zum 01.09.2016 ist in Rastatt ein entsprechendes qualitatives Angebot vorhanden, damit Kinder mit Behinderung im Regelangebot entsprechend ihrer Bedarfe betreut werden können. Die Inklusionskindertagesstätte Pünktchen wird vertragsgemäß mit zwei Krippengruppen und drei altersgemischten Gruppen geführt. Dabei werden die altersgemischten Gruppen inklusiv

geführt, d. h. dass je Gruppe die Hälfte der genehmigten Plätze, also max. 11 Plätze, in die Bedarfsplanung aufgenommen werden können. 11 weitere Plätze je Gruppe stehen dem Schulkindergarten zur Verfügung.

Zum 01.09.2018 wurde eine zusätzliche altersgemischte Gruppe (Gruppe Orange) mit 22 Plätzen geschaffen. Mit dieser zusätzlichen Gruppe in Funktionsräumen der Kindertagesstätte Pünktchen unterstützt die Lebenshilfe die Stadt Rastatt vorübergehend bei der Bereitstellung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder über 3 Jahre. Diese Unterstützung war bis zur Inbetriebnahme der Kindertagesstätte RAappelkiste vereinbart. Diese Gruppe wird nicht inklusiv geführt, d.h., es werden keine Schulkindergartenkinder aufgenommen. Die Lebenshilfe hat sich vor dem Hintergrund des großen Platzdefizits bereit erklärt, diese Gruppe vorerst noch weiterzuführen, solange die bestehenden Personalressourcen den Betrieb der Gruppe ermöglichen.

3.5 Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Kinder aus Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien haben gleichermaßen **einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz**, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs.2 SGB VIII gegeben sind. Hiernach können Ausländer Leistungen der Jugendhilfe beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Asylbewerbern, die zum ersten Mal einen Asylantrag stellen, wird für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung erteilt, die auch die mitgereisten Kinder umfasst. Bei Folgeantragstellern wird eine sog. Duldung ausgestellt, die ebenfalls bis zum Ablauf des ausländerrechtlichen Verfahrens zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt.

Faktisch besteht ein Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII für jedes Kind. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen einheimischen Kindern, ausländischen Kindern und Flüchtlings- oder Asylbewerberkindern. Erfahrungsgemäß werden geflüchtete Familien mit Kindern unabhängig von ihrem Asylrecht in der Regel über Jahre nicht zurückgeführt und verbleiben im Landkreis nicht nur vorübergehend. Der Rechtsanspruch auf Betreuung und frühkindliche Bildung besteht für jedes Kind.

Unabhängig von der Frage des Rechtsanspruchs ist es jedoch sinnvoll und wichtig, allen in Rastatt gemeldeten Kindern einen Betreuungsplatz anbieten zu können. Gerade Kinder mit Fluchterfahrung haben damit die Möglichkeit, unbeschwert zu spielen, zu lernen, in die neue

Sprache einzutauchen und positive Erfahrungen im Umgang mit anderen Kindern und mit Erwachsenen zu sammeln.

Während des Asylverfahrens werden die Asylbewerber nach ihrem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung auf die Stadt- und Landkreise verteilt und von dort im Rahmen der sog. vorläufigen Unterbringung für längstens 24 Monate in Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises oder in Wohnungen untergebracht. Nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung erfolgt die Anschlussunterbringung durch Zuweisung an die kreisangehörigen Gemeinden. Die Anzahl der Menschen, die dem Landkreis Rastatt zur Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zugewiesen wird, ist mittel- und langfristig kaum kalkulierbar, im Frühjahr 2025 jedoch tendenziell abnehmend.

In den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises in der Stadt Rastatt waren zum 31.12.2024 31 Kinder unter 7 Jahren untergebracht (VJ: 74), 15 davon unter 3 Jahre (VJ 28), 16 davon über 3 Jahre (VJ: 46). Erfahrungsgemäß wird für Kinder unter 3 Jahre allerdings kaum ein Platzbedarf geltend gemacht. Demgegenüber wollen diese Eltern jedoch für ihre Kinder ab 3 Jahre eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung, vorrangig zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Vorbereitung auf den späteren Schulbesuch, so dass für die Bedarfsplanung nur die durchschnittlich 16 Kinder über 3 Jahre zu beachten sind.

Die Bedarfsplanung wird einen Aufschlag von 16 Kindern je Kindergartenjahr in Korridor 3 berücksichtigen.

Zur Bedarfsdeckung können, unter Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen, auch flexible Möglichkeiten der Betreuung, z.B. in Spielgruppen mit bis zu 15 Std. Betreuung in der Woche, für einen nicht zu kalkulierenden zusätzlichen Bedarf ggf. in Betracht gezogen werden.

3.6 Interkommunaler Kostenausgleich

Die Regelung des Interkommunalen Kostenausgleichs in § 8a KiTaG bei der Betreuung auswärtiger Kinder ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzes zur Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 5 SGB VIII. Damit soll die Bereitschaft von Standortgemeinden zur Aufnahme auswärtiger Kinder gefördert werden.

Bei der Aufnahme auswärtiger Kinder hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnortgemeinde nach § 8a KiTaG, soweit der Betreuungsplatz in

die Bedarfsplanung der Standortgemeinde aufgenommen wurde. Das Gesetz sieht einen Kostenausgleich von 75 % bei der Betreuung von Kleinkindern, bzw. 63 % bei der Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, der auf das auswärtige Kind anfallenden Betriebskosten abzüglich der FAG-Zuweisungen im Vorjahr vor. Die Wohnsitzgemeinde und die Standortgemeinde können davon abweichende Regelungen vereinbaren.

Die Städte und Gemeinden des Landkreises Rastatt sowie der Stadtkreis Baden-Baden haben zur Vermeidung eines mit einer Spitzabrechnung der Betriebskosten entstehenden Verwaltungsaufwands einen **öffentlich-rechtlichen Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich** geschlossen. Dabei entsprechen die Ausgleichsbeträge der „Gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe der Ausgleichsbeträge des Interkommunalen Kostenausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder“.

Im Jahr 2024 schwankten die Kostenpauschalen pro Jahr und Kind je nach wöchentlichem Betreuungsumfang für Kleinkinder (U3) zwischen 396 € und 1.320 € sowie zwischen 1.133 € und 4.071 € für Kinder ab 3 Jahre.

Die Kosten für die Betreuung eines auswärtigen Kindes werden durch die Summe der Zuweisungen des Landes und der Ausgleichzahlungen der Wohnortgemeinde also zu 75 % bei einem U3-Kind und zu 63 % bei einem Ü3-Kind gedeckt. Addiert man hierzu eine Kostendeckung von weiteren ca. 12 % durch die Einnahmen aus Elternbeiträgen verbleibt bei der Stadt Rastatt ein Delta von ca. 13 % der Betriebskosten für die Betreuung eines auswärtigen U3-Kindes bzw. von ca. 25 % der Betriebskosten für die Betreuung eines auswärtigen Ü3-Kindes.

Solange ein Kind in einer anderen Gemeinde betreut wird, muss die Wohnsitzgemeinde dieses Kind in ihrer Bedarfsplanung nicht berücksichtigen. Umgekehrt muss die Standortgemeinde auswärtige Kinder in ihre Planungen aufnehmen.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 39 Rastatter Kinder in Einrichtungen außerhalb von Rastatt betreut, davon 18 Kinder unter 3 Jahre und 21 Kinder über 3 Jahre.

Demgegenüber wurden im Jahr 2024 insgesamt 98 Kinder aus anderen Gemeinden, davon 34 Kinder unter 3 Jahre und 64 Kinder über 3 Jahre in Rastatter Einrichtungen betreut. Der Großteil der auswärtigen Kinder wird in der Daimler-Kinderkrippe „Sternchen“, in inklusiven Einrichtungen oder Einrichtungen mit besonderer pädagogischer Ausrichtung betreut.

Auswärtige Kinder in Rastatt	U3	Ü3
Kernstadt	33	57
Ortsteile	1	7
Summe	34	64

Diese Zahlen werden bei der quantitativen Bedarfserhebung berücksichtigt.

Bei der Bewertung dieser Zahlen ist jedoch zu beachten, dass die Kindertageseinrichtungen Daimler-Kinderkrippe „Sternchen“, Waldorfkindergarten und Naturkindergarten Rastatter Spielwald ihr Angebot nicht ausschließlich an Rastatter Eltern richten, sondern per se das Umland mit einbeziehen. Bringt man weiter noch die Kinder in Abzug, welche nach Wegzug aus Rastatt in Rastatter Kindertageseinrichtungen verbleiben, um Gruppenwechsel und Beziehungsabbrüche zu vermeiden, so wird deutlich, dass kaum auswärtige Kinder in Regeleinrichtungen Aufnahme finden.

4. Grundsätze der Bedarfserhebung

4.1 Allgemeine Grundsätze

Der nachfolgenden Berechnung des Bedarfs an Kindertagesbetreuungsplätzen liegen die **Bevölkerungszahlen** zum Stichtag 31.12.2024 zugrunde. Diese wurden aus der Einwohnerstatistik des Rechenzentrums Komm.one entnommen.

Für die **Bedarfserhebung für Kinder unter drei Jahren** wurde 2024 als Planungsgrundlage eine Versorgungsquote von 33 % der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahre festgesetzt. Die Überprüfung der durchschnittlichen Belegung der vorhandenen Kleinkindbetreuungsplätze in Krippengruppen zum Stichtag 01.03.2025 hat 328 Kinder und somit eine Auslastungsquote von 86 % (VJ: 92%) ergeben. Darüber hinaus wurden durchschnittlich 46 Kinder in altersgemischten Gruppen betreut. Aktuell (Stand: 01.03.2025) stehen 55 Kinder unter 3 Jahren auf der Warteliste, denen zum gewünschten Aufnahmedatum im laufenden Kita-Jahr kein Platz in favorisierten Kindertagesstätten angeboten werden kann.

Im Kindergartenjahr 2024/2025 werden im U3-Bereich etwas weniger Plätze nachgefragt, als in den Vorjahren. Grund dafür sind die geringeren Geburtenzahlen in 2023 und 2024. Trotzdem werden die Krippengruppen aufgrund weiterer Aufnahmen von März bis Juli 2025 bis zum Ende des Kindergartenjahres voll belegt sein.

Im Ergebnis ist zu eruieren, wie der grundsätzlich steigende Bedarf an Kleinkindbetreuung künftig gedeckt werden kann. Dabei kommen zum einen ein weiterer Ausbau von Kindertagesstätten mit Krippengruppen als auch eine Förderung des Ausbaus der Kindertagespflege in Betracht.

Auffällig ist, dass im U3-Bereich verstärkt Ganztagesbetreuung von berufstätigen Eltern oder Alleinerziehenden nachgefragt wird. GT-Betreuung in Krippengruppen wird nicht in allen Einrichtungen angeboten. Ferner wird bei Einschränkungen des Betreuungsangebots aufgrund des Fachkräftemangels häufig zuerst die GT-Betreuung in Krippengruppen reduziert. Auch durch die absehbaren städtebaulichen Entwicklungen ist künftig von einer höheren Inanspruchnahme der Plätze und einer höheren Nachfrage nach GT-Betreuung auszugehen.

Die **Bedarfsberechnung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr** muss einen Durchschnittswert als Planungsgrundlage festsetzen. Der Bedarfsplan Kindertagesbetreuung der Stadt Rastatt setzt sich zum Ziel, dass für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen soll. Seit die Verlegung des Einschulungstichtags vom 30.09. auf den 30.06. vollzogen ist, erfolgt die Bedarfsplanung mit einem Planungsschlüssel von 3,9 von 4 Geburtsjahrgängen. Diese statistische Zahl wird um die Anzahl der Kinder in Sondereinrichtungen (wie Sprachheilkindergarten, Schulkindergarten für körper- und mehrfach behinderte Kinder und Schulkindergarten für geistig behinderte Kinder und besonders förderungsbedürftige Kinder) sowie um die Auswärtigenbetreuung bereinigt.

Dieser Bedarfsplan berücksichtigt vorrangig die Aufnahme der **mit Hauptwohnsitz in Rastatt gemeldeten Kinder**. Die Bedarfsplanung muss jedoch **auch auswärtige Kinder** berücksichtigen, sofern Eltern rechtzeitig einen berechtigten Bedarf anmelden.

Im Rahmen bestehender Kapazitäten werden die Belange Auswärtiger geprüft und es wird im Einzelfall auch ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt, sofern der örtliche Bedarf gedeckt ist, wobei ein interkommunaler Kostenausgleich zwischen den Gemeinden in Baden-Württemberg erfolgt (vgl. Ziff. 3.6).

Die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird darüber hinaus ergänzend durch die Förderung in der **Kindertagespflege** geleistet. Dem Bedarf entsprechend sollte die Versorgung mit Kindertagespflegeplätzen in Rastatt weiter ausgebaut werden. Für den Ausbau der Kindertagespflege ist der Landkreis Rastatt zuständig. Die Qualität der Betreuung von Kindern

in der Kindertagespflege wird durch fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen gewährleistet (vgl. Ziff. 8).

Die vorliegende Bedarfsplanung trifft **keine Aussagen zur Betreuung von Schulkindern**. Diese erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten an den Schulen (wie verlässliche Grundschule, Hort an der Schule, Ganztagschulen und der Ferienbetreuung). Im Hinblick auf den gesetzlichen Ganztagsbetreuungsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 wird auf die entsprechende Konzeption des Fachbereichs Schulen, Kultur und Sport verwiesen. Eine Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen ist nicht vorgesehen.

Grundlage der **bedarfsgerechten Bereitstellung der Betreuungsangebote** sind weiter auch die Meldungen der Kindertageseinrichtungen über die Belegung der vorhandenen Plätze an das Landesjugendamt und das statistische Landesamt.

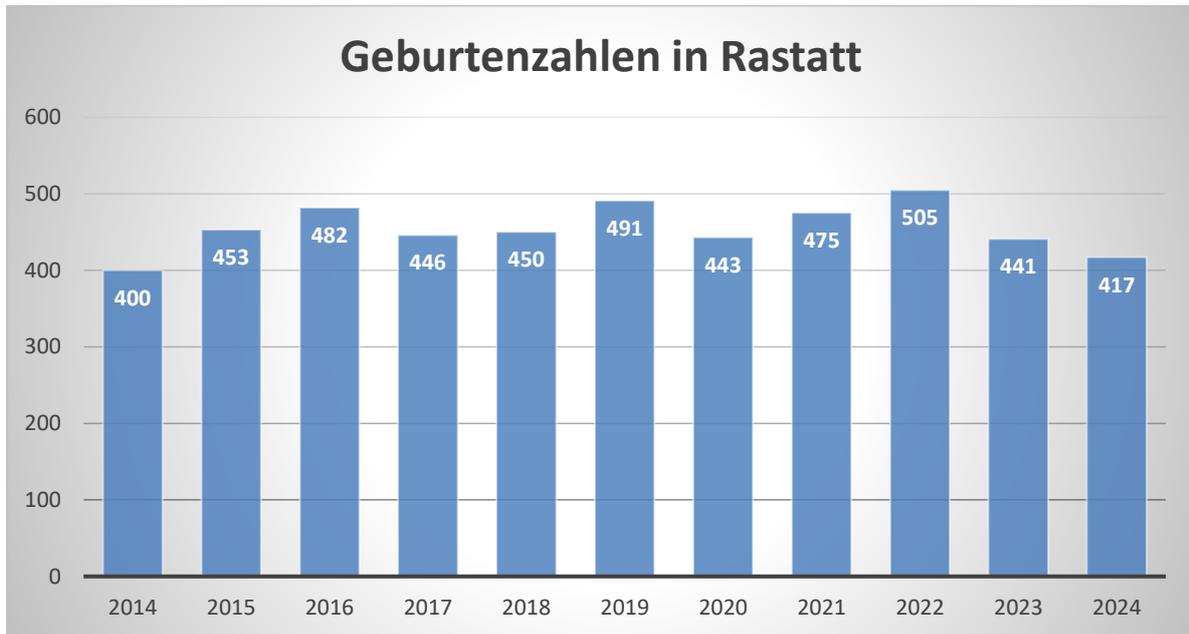
4.2 Bevölkerungszahlen

Das Rechenzentrum Komm.One hat zur Planung die Bevölkerungszahlen der Stadt Rastatt zum 31.12.2024 wie folgt mitgeteilt:

Kinder im ersten bis zum dritten Lebensjahr	1.364 (- 92 zum Vorjahr)
Kinder ab dem vollendeten dritten bis zum vollendeten siebten Lebensjahr	1.991 (+ 14 zum Vorjahr)
Summe der Kinder im planungsrelevanten Alter:	3.355 (- 78 zum Vorjahr)

Für die Bedarfsplanung sind neben Bevölkerungsdaten die Entwicklung der Geburtenzahlen und der Wanderungssaldo von Bedeutung, um eine bedarfsgerechte Planung erarbeiten zu können. Weiter ist die demografische Entwicklung in den Stadtteilen im Blick zu behalten. Während der Corona-Pandemie stieg die Geburtenziffer in ganz Deutschland. Zwischenzeitlich ist wieder ein Rückgang zu beobachten. Der bundesweite Trend trifft auch auf Rastatt zu. Während die Anzahl der Geburten im Jahr 2022 erstmals die 500er-Marke sprengte, wurden 2024 nur 417 Rastatter Kinder geboren. Der Durchschnitt der letzten 5 Jahre liegt bei 456 Geburten (VJ: 471).

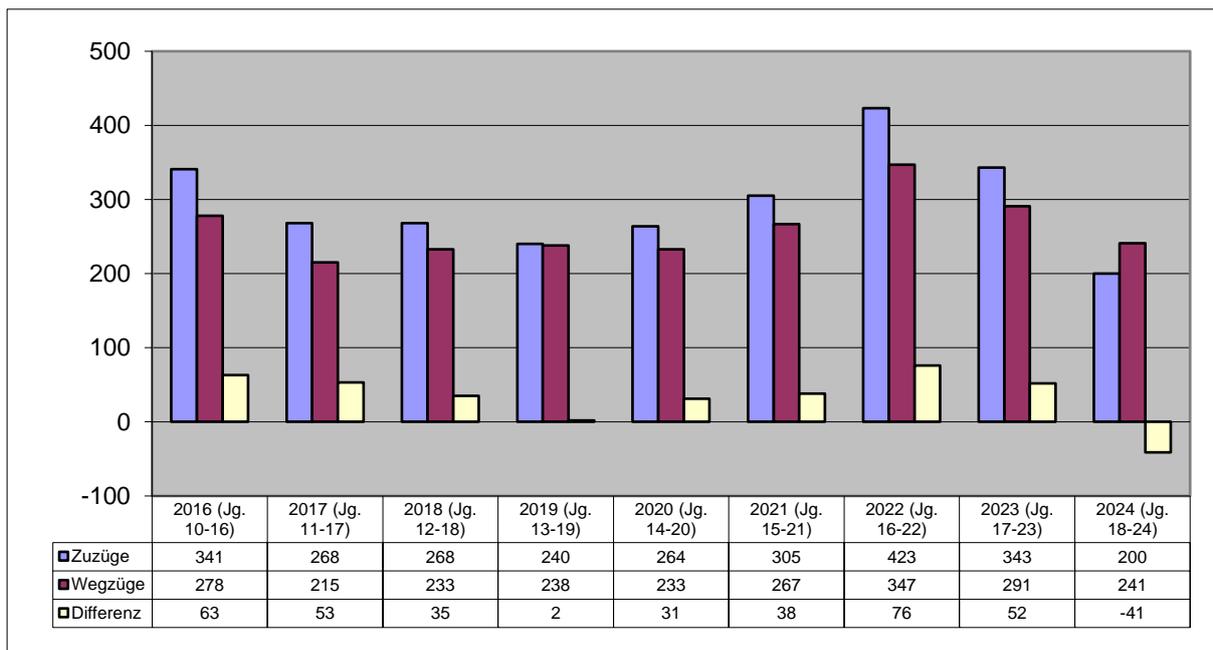
Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Geburtenzahlen in Rastatt in den vergangenen 10 Jahren:



Datenquelle: Komm.one

Der Zuzug von Familien mit Kindern hält weiterhin an. In der folgenden **Darstellung des Wanderungssaldos** der Kinder im Alter vom ersten bis zum vollendeten siebten Lebensjahr. Deutlich im positiven Bereich war der Wanderungssaldo in den Jahren 2014 bis 2017 sowie 2022 und 2023, maßgeblich begründet durch den Zuzug von Familien mit Fluchthintergrund. 2024 sind erstmals wieder mehr Menschen weggezogen als zugezogen.

Der Saldo ist 2024 erstmals negativ.



Datenquelle: Komm.one

Für die Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsplätzen sind die tatsächlichen Kinderzahlen, die Anzahl der in Rastatt lebenden **Kinder je Geburtsjahrgang**, von Bedeutung. Die Entwicklung der Kinderzahlen in der Stadt Rastatt stellt sich im planungsrelevanten Zeitraum wie folgt dar:

Jahrgang	Geburten im Jahr	Personen zum 31.12.2024 gemeldet in der Stadt Rastatt	Differenz
2018	450	507	57
2019	491	505	14
2020	443	473	30
2021	475	506	31
2022	505	506	1
2023	441	441	0
2024	417	417	0

Datenquelle: Komm.one

Der Vergleich zwischen den Geburten im Jahr und den jetzt in Rastatt lebenden Kindern des entsprechenden Geburtsjahrgangs zeigt die Abweichungen, welche durch Wanderungsbewegungen entstehen. Der Saldo war bis 2022 immer positiv. Dies zeigt die anhaltende Zuwanderung von Bürgerinnen und Bürgern.

Für die Ermittlung des Bedarfs an Kindergartenplätzen ab dem Kindergartenjahr 2025/26 sind die Jahrgänge ab 2018 von Bedeutung.

4.3 Erweiterte Darstellung des Bedarfs

Der Bedarfsplan Kindertagesbetreuung weist **Planungskorridore** aus, um den erheblichen Veränderungen durch Siedlungsentwicklung und dem Zuzug von Flüchtlingen Rechnung zu tragen. Es sind dies:

Korridor 1: Bedarf entsprechend der bekannten Kinderzahlen

Korridor 2: Bedarf inklusive Aufschlag für Wanderungssaldo und Stadtentwicklung

Korridor 3: Bedarf inklusive Aufschlag für Wanderungssaldo, Stadtentwicklung und Flüchtlingskinder im planungsrelevanten Alter

Der Korridor 2 enthält den **zusätzlichen Bedarf**, der durch die sukzessive Fertigstellung der Wohngebäude **in den neuen Siedlungsgebieten** entsteht. Dieser wurde von der Fa. berchtoldkrass space & options aus Karlsruhe für den Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2013 erstmals berechnet und mit den aktuellen Planzahlen nach inzwischen der Schulentwicklungsplanung angepassten Berechnungsmodi fortgeschrieben. Es wird nach vorliegenden Erfahrungswerten inzwischen davon ausgegangen, dass bei neugeschaffenen Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern (MFH) im Durchschnitt 0,2 Kinder unter 7 Jahren wohnhaft sind. Für Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Reihenhäusern (EFH, DH, RH) wird ein Durchschnitt von 1,1 Kindern je Wohneinheit angenommen.

	Platanenstraße 3-5 (BG Familien- heim) 60 WE MFH	Rauental Vogelsand 50 WE EFH/DH/RH 24 WE MFH	Neue Ludwig- vorstadt (Joffre Areal) MI 4: mind 45 WE	Franz Areal Bauabschnitt Nord 55 WE MFH	Markgrafenstr 12 Lützowerstr 3 67 WE MFH	Tulpenstr 6 (BG Gartenstadt) 25 - 30 WE MfH	Seniorenquartier Rheinauer Ring Teil- fläche für Mehrge- nerationenwohnen 20 WE	Summe								
	Bezug 2025	Bezug ab 2026	Bezug ab 2027	Bezug ab 2026/2027	Bezug ab 2026/2027	Bezug ab 2026/2027	Bezug ab 2028/2030									
Berechnung	MFH = 0,2 Kinder pro WE <7Jahre EFH / DH / RH = 1,1 Kinder pro WE <7 Jahre															
zusätzliche Kinder <7 Jahre	12		60		9		11		13		6		4			
Verteilung 43% U3 / 57% Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3	U3	Ü3
2025/2026	5	7													5	7
2026/2027			26	34			5	6	6	7	3	3			40	50
2027/2028			26	34	4	5	5	6	6	7	3	3	2	2	45	57

Datenquelle (WE und Bezugsdaten): Stadt Rastatt, FB Stadt- und Grünplanung, Stand Januar 2025

Weitere Siedlungsentwicklungen, z.B. bei den ehemaligen Diana Werken, im Bittler sowie am Südlichen Stadteingang befinden sich aktuell in einem sehr frühen Planungsstadium. Ein Bezug dieser Gebiete im Planungszeitraum ist unwahrscheinlich. Langfristig muss mit einem weiterhin positiven Wanderungssaldo aus der Siedlungsentwicklung gerechnet werden.

Die dargestellte **Planzahl der Siedlungsentwicklung** wird in der Berechnungstabelle anteilig (Bedarf: 33 % bei U3, Faktor 3,9 bei Ü3, siehe Ziff. 7.3) aufgenommen. Größere Siedlungsgebiete werden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren berücksichtigt, um den Zuzug von Familien bzw. die Familiengründung nach dem Zuzug adäquat zu berücksichtigen. Des Weiteren wird ein **Aufschlag in Höhe des durchschnittlichen Wanderungssaldos** der letzten fünf Jahre hinzugerechnet. Dieser beträgt für Kinder unter 3 Jahre 4 Plätze und für Kinder über drei Jahre 17 Plätze. Der Korridor 3 bildet darüber hinaus den **zusätzlichen Bedarf von zugewiesenen Flüchtlingskindern in den Gemeinschaftsunterkünften** ab. Hier wurde die Belegung der Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises in Rastatt zum 31.12.2024 mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahre und im Alter von 3 Jahre bis zum Schuleintritt als Planungsgröße herangezogen und für die Folgejahre in gleicher Höhe angenommen. Für Kinder unter 3 Jahre müssen in der Regel keine zusätzlichen Plätze bereitgestellt werden. 16 Ü3-Kinder werden in der Planung berücksichtigt.

5. Qualitätsmaßstäbe in der Betreuung und zuschussfähige Betreuungsformen

5.1 Gruppenformen

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt wird in Rastatt mit den nachfolgenden Betriebsformen gefördert, wie sie im Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung genannt und in den vom Landesjugendamt (KVJS) herausgegebenen Rahmenbedingungen beschrieben sind.

Regelgruppen (RG):

Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag

Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ):

Gruppen mit einer durchgängigen Öffnungszeit von mindestens 6, höchstens 7 Stunden am Tag.

Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (GT):

Gruppen, in denen Kinder durchgehend ganztags mehr als 7 bis max. 10 Stunden betreut werden. Der Bedarf eines Ganztagesplatzes ist schriftlich auf einem Formular zu bestätigen. Er besteht zum Beispiel aufgrund Berufstätigkeit oder (Schul-) Ausbildung am Vor- und Nachmittag. Für Kinder, die ganztags betreut werden, muss zwingend eine Schlafmöglichkeit zur Verfügung stehen. Zudem ist eine warme Mahlzeit (Mittagessen) vorzusehen.

Krippengruppen:

Gruppen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs in den Betriebsformen Verlängerte Öffnungszeit und Ganztagesbetreuung.

Für betriebliche Kindertageseinrichtungen können dem Bedarf entsprechend davon abweichende Betreuungsformen als förderfähig anerkannt werden.

Kapazitäten in altersgemischten Gruppen, die nicht zur Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt benötigt werden, werden grundsätzlich für Kinder im dritten Lebensjahr zur Verfügung gestellt, sofern ein entsprechender Bedarf erkennbar ist.

Änderungswünsche der Träger der Kindertageseinrichtungen an den Betriebsformen sollen bis zum 1. Februar des jeweiligen Jahres der Stadt Rastatt angezeigt werden, um eine kontinuierliche Bedarfsplanung sicherstellen zu können.

5.2 Pädagogisches Personal

Grundlagen für den Einsatz und die Förderung des pädagogischen Personals sind die Regelungen der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) aufgrund von § 2a Abs. 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung und den darauf aufbauenden Berechnungstabellen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg (KVJS). Der KVJS gibt den Mindestpersonalschlüssel je Gruppe und Einrichtung vor. Auf den Mindestpersonalschlüssel werden Anerkennungspraktikanten derzeit mit 0,7 Vollzeitstellen und ErzieherInnen in der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) ab dem zweiten Ausbildungsjahr mit 0,2 Vollzeitstellen angerechnet.

5.2.1 Leitung

Mit finanziellen Leistungen unterstützt der Bund die Länder bei der Förderung von Qualitätsstandards in den Kindertagesstätten. Dazu wurde zuerst 2019 das „Gute-Kita-Gesetz“ erlassen, welches 2023 auf Grundlage von Empfehlungen und einer Evaluation inhaltlich angepasst und neu entwickelt wurde. Zum 01.01.2025 trat das Kita-Qualitätsgesetz in Kraft, wodurch der Bund sein finanzielles Engagement für weitere 2 Jahre fortführt.

Das Land Baden-Württemberg nutzt die Bundesmittel u.a. für die Stärkung der Kita-Leitung. Eine starke Leitung ist die Schlüsselperson in der Kita. Sie organisiert die pädagogische Arbeit, begleitet das Team, ist Ansprechperson für Familien und Partner im Sozialraum – und leistet so einen wichtigen Beitrag für die Qualitätsentwicklung. Für diese wichtigen Aufgaben brauchen Kita-Leitungen eine gute Ausbildung, Möglichkeiten der Weiterbildung und genügend Zeit im Arbeitsalltag. Über die FAG-Zuweisungen fördert das Land daher eine Leitungsfreistellung. Diese Förderung der Leitungszeit kompensiert anteilig die Förderung der Leitungszeit, die die Stadt Rastatt ihren Trägern bereits seit Jahren gewährt. Dabei übersteigt die vertraglich vereinbarte jährliche Förderung der Stadt Rastatt weiterhin deutlich die Fördersätze des Landes.

Für die Leitung der Kindertageseinrichtung fördert die Stadt Rastatt im Rahmen der Betriebskostenabrechnung 0,2 VzSt. je Gruppe.

In Einrichtungen mit mehr als sechs Gruppen können darüber hinaus bis zu 3 Mitarbeitende des pädagogischen Personals, jeweils im Umfang von 0,1 VzSt.-Anteilen, Bereichsleitungsaufgaben zugewiesen werden.

5.2.2 Pädagogische Fachkräfte / Fachkräftemangel / Ausbildung

Der **Fachkräftemangel** im Kita-Bereich wird zunehmend problematisch. Die geburtenstarken Jahrgänge (Babyboomer) gehen in Rente. Bundesweit kalkuliert der Deutsche Kitaverband deshalb auch trotz sinkender Kinderzahlen mit einem Defizit von bis zu 230.000 fehlenden Fachkräften bis zum Jahr 2030. Die Diskrepanz zwischen der steigenden Nachfrage nach Kita-Plätzen und der begrenzten Verfügbarkeit qualifizierten Personals hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich verschärft. Die Auswirkungen sind spürbar: Träger müssen pädagogische Angebote einstellen oder Öffnungszeiten reduzieren - bis hin zur Schließung von Gruppen. Die Einschränkung der Betreuungszeiten hat auch direkte Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, wenn Eltern zur Betreuung ihrer Kinder ihre Arbeitszeiten reduzieren müssen. Erfahrungsgemäß sind es Frauen, die ihre Arbeitszeit für die Betreuung der Kinder reduzieren, wodurch die Situation am Arbeitsmarkt weiter verschärft wird.

Da vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels mit einer Verschärfung des Problems zu rechnen ist, müssen neue, durchlässige Wege in den Beruf, neue Aufstiegschancen und mehr Flexibilität bei der Stellenbesetzung gefunden werden, ohne die Qualitätssicherung aus den Augen zu verlieren.

Auch die vier städtischen Kindertageseinrichtungen waren in der Vergangenheit von Personalengpässen betroffen. Durch geringfügig reduzierte Öffnungszeiten in der Amalie Struve (aktuell 10,5 statt 12 Std./Tag) und der Kita Lernwelt (aktuell 10 statt 11 Std./Tag) war der Fachkraft-Kind-Schlüssel zum 01.03.2025 voll erfüllt, also alle Stellen besetzt. Dies resultiert vor allem aus der hohen Anzahl der Auszubildenden der letzten Jahre.

Die Stadt hat zur Vorbeugung des Fachkräftemangels in die qualifizierte Ausbildung des eigenen Fachpersonals investiert. Seit dem Start der praxisintegrierten Ausbildung (PIA) 2013 wurden diese Stellen, zusätzlich zur klassischen Ausbildung, deutlich erhöht. In jeder städtischen Kita stehen seit 2020 neun PIA-Plätze zur Verfügung. Im Kindergartenjahr 2024/2025 werden in den städtischen Kitas 24 Auszubildende und mehrere (Tages-)Praktikantinnen beschäftigt. Allen Auszubildenden wird im Anschluss an ihre Ausbildung ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angeboten.

In den Kindertagesstätten der kirchlichen und freien Träger findet erfahrungsgemäß weniger Ausbildung statt. In manchen Einrichtungen gibt es eine/n Azubi je Lehrjahr oder je Einrichtung. Das ist zu wenig, um den Personalbestand für alle Rastatter Einrichtungen nachhaltig zu sichern. Grund für die geringere Ausbildungsquote ist auch die Anrechnung der Auszubildenden auf den Fachkraftschlüssel (vgl. Ziff 5.2). Sind die Auszubildenden in der Berufsschule, fehlt der Einrichtung Personal. Bei einer geringeren Anrechnung der Auszubildenden auf den Fachkraftschlüssel könnten die Träger mehr Auszubildende einstellen und könnten damit ggf. auch kurzfristige Personalausfälle (z.B. Krankheitsausfälle) besser abpuffern.

Die Stadt Rastatt muss in die Ausbildung in allen Einrichtungen in Rastatt mehr investieren, um die Betreuung für **alle** Rastatter Kinder zu sichern.

Bei der Förderung kirchlicher und freier Träger wird daher ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 die Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel von Auszubildenden in der Praxisintegrierten Ausbildung komplett entfallen und die Anrechnung von Anerkennungspraktikantinnen und Ausbildungspraktikanten wird auf 0,5 reduziert.

Anrechnung der Ausbildung auf den Mindestpersonalschlüssel	Praxisintegrierte Ausbildung, auch mit Direkt-Einstieg	Anerkennungspraktikanten / Anpassungslehrgang
Bis 2024/2025	0,0 im 1. Lehrjahr 0,2 in den Lehrjahren 2 und 3	0,7
Ab 2025/2026	0,0 in allen Lehrjahren	0,5

5.2.3 Fachkräfte für Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren

Seit 2018 fördert die Stadt Rastatt zusätzliche Stellenanteile, wenn Einrichtungen Kinder mit besonderen Belastungsfaktoren aufnehmen.

Über den vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) für Kindertageseinrichtungen festgesetzte Mindestpersonalschlüssel hinaus kann pro Gruppe 1/22 mehr gefördert werden

- a) je Kind, mit dem besonderen Belastungsfaktor „Eingliederungshilfe“, für maximal drei Kinder,
- b) je Kind, mit dem besonderen Belastungsfaktor „besonderer Förderbedarf“, ab dem dritten bis zum fünften Kind.

Die Förderung über den Mindestpersonalschlüssels hinaus ist auf insgesamt 3/22 pro Gruppe begrenzt.

Die dadurch entstehenden Mehrkosten für das pädagogische Personal werden von der Stadt Rastatt entsprechend der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zur Personal- bzw. Betriebskostenförderung übernommen. Sofern entsprechende Mehrkosten von anderen, vergleichbaren Stellen, z.B. durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg, gefördert werden, sind diese Fördermöglichkeiten vorrangig in Anspruch zu nehmen. Vor der Maßnahme muss eine Abstimmung mit dem Fachbereich Jugend, Familie und Senioren erfolgen.

Durch den Fachkräftemangel wird das Angebot kaum noch nachgefragt. In der Konsequenz erfolgt eine notwendige Förderung zu spät, oder evtl. überhaupt nicht. Betroffene Kinder starten so ggf. benachteiligt in die Schulzeit.

Die Stadt fördert spezielle Fachkraftstellen je Kindertageseinrichtung, um der zunehmenden Zahl an Kindern mit Belastungsfaktoren zu begegnen, nämlich:

- eine Stelle einer Fachkraft für Inklusion
- eine Stelle einer Fachkraft für Bewegung

mit jeweils entsprechender Aus- oder Weiterbildung. Für diese Stellen erfolgt keine Freistellung. Die Stadt fördert jedoch eine höhere Vergütung in oder analog TVöD SuE S 8b statt SuE S 8a.

5.2.4 Facherzieher/in für Sprachbildung

Der hohe Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund stellt die Kindertageseinrichtungen in Rastatt vor große Herausforderungen. Das Erlernen der deutschen Sprache als Grundlage für gleiche Bildungschancen der Kinder und Grundvoraussetzung zur Integration in die örtliche Gemeinschaft ist dabei ein herausragendes Bildungsziel.

Die Kindertageseinrichtungen in Rastatt sind deshalb aufgefordert, Förderprogramme des Bundes und des Landes in Anspruch zu nehmen, um so zusätzliche Lernimpulse zu setzen. Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ lief zum 30.6.2023 aus. Mit Mitteln aus dem KiTa-Qualitätsgesetz führt das Land Baden-Württemberg das Programm bis zum 31.12. 2025 fort. Darüber hinaus unterstützt die Stadt Rastatt die Kindertageseinrichtungen bei entsprechendem Bedarf.

Mit „SprachFit“, dem neuen Konzept der Landesregierung zur Sprachförderung im frühkindlichen Bereich und in der Grundschule soll der Anfang der Schullaufbahn in den Mittelpunkt gestellt werden. Das Ziel: Kinder sollen nur noch schulbereit in die Schule kommen. Das Programm „SprachFit“ besteht aus fünf Säulen, die sukzessive auf- und ausgebaut werden sollen. Die ersten Schritte erfolgten im laufenden Kindergartenjahr.

Die Säulen eins und drei betreffen die Kindertageseinrichtungen:

- Säule 1 – Vor der Einschulung

Wird bei der Einschulungsuntersuchung (ESU), ca. 1,5 Jahre vor der Einschulung, ein intensiver Sprachförderbedarf festgestellt, folgt eine verpflichtende, zusätzliche Sprachförderung im Umfang von vier Wochenstunden in Kleingruppen mit bis zu 12 Kindern im letzten Kindergartenjahr. Der Einstieg erfolgte im Kindergartenjahr 2024/2025 an knapp 200 Standorten (ca. 350 Gruppen) aus Mitteln des Projekts „Schulreifes Kind“. Die Anzahl soll für die ca. 10.000 Kindertageseinrichtungen im Land in den Folgejahren bis auf 4.200 Gruppen im Endausbau (Schuljahr 2027/2028) steigen.

In Rastatt nimmt die Kinderschule Amalie Struve aktuell mit vier Gruppen an dem Projekt teil.

- Säule 3 – Alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung in der KiTa

Das erfolgreiche Programm Sprach-KiTa soll fortgeführt und ausgebaut werden. So sollen zusätzliche regionale Fachberatungen die Erfolgsfaktoren des Programms in weitere Kindertageseinrichtungen hineintragen. Hier ist ein Ausbau um 300 Stellen bis 2028 vorgesehen. Zum geplanten Stellenausbau der Sprach-Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen liegen derzeit noch keine Zahlen vor.

Rahmenbedingungen für die Fortführung und die Aufnahme neuer Kindertageseinrichtungen in das Programm sind bisher nicht bekannt. (Stand Mai 2025)

Die Ausweisung von Stellen des erforderlichen pädagogischen Personals mit der Funktion **Facherzieher/in für Sprache** wird in Einrichtungen mit bis zu vier Gruppen mit 0,5 Stellenanteilen einer VzSt. und in Einrichtungen mit fünf und mehr Gruppen mit 1,0 VzSt. gefördert.

Für alle Kinder soll mit dem **Förderprogramm „Bildung in Rastatter Kindertageseinrichtungen“ (BiRKE)** (Drucksachen Nummer 2014-207/1 und 2017-083), unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und ihrer Lebenslage, eine frühe Bildungsförderung realisiert werden. Möglichst alle Kinder, die bis zu dem für sie gültigen Einschulungstichtag eines Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, sollen zum Ende des Kindergartenjahres in diesem Jahr die Schulfähigkeit im Sinne der „Orientierungshilfe zur Einschätzung der Schulfähigkeit“ erlangt haben. Durch das kommunale Förderprogramm BiRKE sollen möglichst alle Kinder gleiche Startvoraussetzungen und -chancen für den Besuch der Grundschule erhalten.

Ein Förderantrag kann für von der Stadt Rastatt betriebene oder geförderte Kindertageseinrichtungen mit sozialen Problemlagen, insbesondere einem Anteil von über 65 % Kindern mit

Migrationshintergrund, gestellt werden. In der Regel sollen förderungswürdige Kindertageseinrichtungen eine Förderung für 0,5 VzSt einer zusätzlichen pädagogischen Fachkraft erhalten.

Für jede im Rahmen des kommunalen Förderprogramms BiRKE geförderte Kindertageseinrichtung werden die Personalkosten für zusätzlich geschaffene und besetzte Stellen einer Fachzieherin / eines Fachziehers (Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge) mit gruppenübergreifenden Aufgaben zu 100 % von der Stadt Rastatt auf Nachweis erstattet. Vergleichbare Förderungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Evtl. durch vorrangig in Anspruch genommene Förderprogramme nicht gedeckte Personalkosten im o.g. Umfang werden im Rahmen des BiRKE-Förderprogramms von der Stadt Rastatt ebenfalls getragen.

Mit Stand 31.12.2024 waren in den 4 städtischen Kindertageseinrichtungen alle fünf 50% - Stellen besetzt. In den übrigen Rastatter Kindertageseinrichtungen wurden fünf Fachzieherinnen für Sprache mit je 0,5 Stellenanteilen voll im Rahmen von BiRKE finanziert. Für zwei weitere Kindertageseinrichtungen wurde auf Antrag je eine 50% - Stelle bewilligt, die jedoch aufgrund des aktuellen Fachkräftemangels bisher nicht besetzt werden konnten.

Bei der Besetzung von Stellen in einer Kindertageseinrichtung sind vorrangig die Stellen der pädagogischen Fachkräfte gemäß des Mindestpersonalschlüssels zu beachten. Erst wenn diese besetzt sind, können die Stellen zusätzlicher Fachkräfte berücksichtigt werden. Für zwei weitere Kindertageseinrichtungen wurden für den Start zum 1.9.2025 Anträge eingereicht, beziehungsweise angekündigt.

5.3 Freiwilligendienste

Die Stadt will dem Fachkräftemangel entgegenwirken und den Beruf der pädagogischen Fachkraft für junge Menschen interessant und erlebbar machen. Aus diesem Grund hat die Stadt 4 Stellen zur Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes in den 4 städtischen Kindertageseinrichtungen eingerichtet.

Darüber hinaus hat sie auch bei allen 10 Trägern von Rastatter Kindertageseinrichtungen dafür geworben, je Kindertageseinrichtung eine/n Freiwilligendienstleistende/n (FSJ / Bufdi) zu beschäftigen. Die Stadt beteiligt sich an den entstehenden Personalkosten im Rahmen der regulären Betriebskostenabrechnung für pädagogisches Personal. Freiwilligenkräfte werden nicht auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet.

In den städtischen Einrichtungen werden die Bundesfreiwilligendienstleistenden vorrangig für die Unterstützung des päd. Fachpersonals bei der Betreuung von Kindern mit herausforderndem Verhalten eingesetzt.

5.4. Bedarfsgerechtes Ganztagsangebot in städtischen Einrichtungen

Nach § 24 Abs. 3 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht. Der Umfang der täglichen Förderung soll sich dabei am tatsächlichen Bedarf der Familien orientieren. Bei Beantragung einer Ganztagsbetreuung haben Eltern ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 daher einen entsprechenden Bedarf nachzuweisen. Der Einsatz knapper Personalressourcen kann so bedarfsgerechter erfolgen.

5.5. Platzsharing in städtischen Einrichtungen

Die Betriebserlaubnis der Kindertagesstätten eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit des Platzsharings in den Kindergartengruppen. Damit können sich je Gruppe vier Kinder verbindlich zwei Plätze teilen. In städtischen Einrichtungen wurde von dieser Möglichkeit aus pädagogischen Gründen bisher kein Gebrauch gemacht. Zur Erprobung des Platzsharings wurde zum Kindergartenjahr 2024/2025 in der Einrichtung Amalie Struve ein Platz für zwei Kinder angeboten. Diese Plätze wurden von Eltern jedoch nicht angenommen.

5.6. Schließzeiten

Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die maximale Schließzeit (Ferien, Heiligabend, Silvester, Planungstage, usw.) von Kindertageseinrichtungen auf 30 Tage im Kindergartenjahr begrenzt.

Daneben wird für alle Kindergartenkinder an Schließtagen ihrer Kindertageseinrichtung eine Betreuung angeboten. Das Betreuungsangebot richtet sich an Eltern mit Hauptwohnsitz in Rastatt, bzw. deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in Rastatt aufgenommen sind und wird in der Kita Lernwelt durchgeführt.

5.7. Betriebliche Kindertagesbetreuung

Familienfreundliche Arbeitsbedingungen sind insbesondere in Zeiten des Fachkräftemangels ein ganz wesentlicher Standortfaktor. Neben familienbewussten Arbeitszeiten kann dazu auch eine betriebliche Kindertagesbetreuung beitragen. In der Stadt Rastatt gibt es verschiedene Formen der betrieblich unterstützten Kinderbetreuung. Alle sind auch ausgerichtet für Kinder unter 3 Jahre.

Die Kinderkrippe „Sternchen“ wird mit finanzieller Unterstützung der Mercedes-Benz AG und Daimler Truck AG betrieben und ermöglicht in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz Betreuung für bis zu 40 Kinder von Beschäftigten im Werk Rastatt.

Die Stadt Rastatt hält in ihren eigenen Einrichtungen Belegplätze für Kinder unter 3 Jahre vor. So werden an der Kinderschule Amalie Struve bislang 2 Plätze für Kinder von Beschäftigten des benachbarten Landratsamtes und an der Kindertagesstätte BIBER ebenfalls 2 Plätze für Kinder von Beschäftigter Stadtwerke Rastatt und 3 weitere Plätze für Beschäftigter Stadtverwaltung bereitgestellt. Nicht belegte Plätze stehen zur freien Vergabe zur Verfügung.

Kinder von Mitarbeitenden der Kitas dürfen weiterhin aufgenommen werden. Pro Einrichtung kann ein entsprechender Platz vorgehalten werden. Diese Maßnahme dient der Personalbindung / -gewinnung.

Mit dem Ausbau der betrieblichen Kindertagesbetreuung soll den Bedürfnissen der Familien Rechnung getragen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter gestärkt werden.

6. Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern vor dem vollendeten dritten Lebensjahr

6.1 Allgemeines

Bezüglich des Rechtsanspruchs für die Aufnahme von Kindern vor dem vollendeten dritten Lebensjahr wird zunächst auf die allgemeinen Vorbemerkungen unter Ziff. 3.2 verwiesen.

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs am 01.08.2013 haben alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Alter von 3 Jahren einen Anspruch auf frühkindliche Förderung als infrastrukturelles Regelangebot von täglich mindestens 4 Stunden an 5 Tagen die Woche. Über dieses Regelangebot hinaus können die Eltern einen individuellen Bedarf, z.B. wegen Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zur Erweiterung des Betreuungsumfangs geltend machen, soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Der Anspruch richtet sich letztlich nach der Nachfrage der Eltern. Diese haben das Recht, aus dem vorhandenen Angebot für ihr Kind eine Tageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle zu wählen, die ihren Vorstellungen am ehesten entspricht.

Um den Kommunen einen angemessenen Planungszeitraum zu ermöglichen, müssen die Erziehungsberechtigten die Gemeinde (für die Betreuung in Kindertagespflege das Jugendamt) mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes in Kenntnis setzen. Kurzfristig entstehende Bedarfe, die von den Personensorgeberechtigten nicht zu vertreten sind, müssen bei den kommunalen Planungen ebenfalls berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 2a KiTaG). Die Rechtsprechung unterscheidet dabei nicht zwischen einheimischen und auswärtigen Kindern. Daraus folgt, dass sich die Bedarfsplanung grundsätzlich nicht auf die Kinder beschränkt, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die bisherigen Erfahrungen in der Bedarfs- und Ausbauplanung in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass, von Einzelfällen abgesehen, Kinder unter einem Jahr nicht in Kindertageseinrichtungen untergebracht werden. Für 417 Kinder (Stichtag 31.12.2024) im ersten Lebensjahr besteht somit nahezu kein Bedarf. In welchem Umfang ein Platzangebot für die 947 Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr (Stichtag 31.12.2024) erforderlich sein wird, hängt vom tatsächlich angemeldeten Bedarf ab. Dabei sind aufgrund des Rechtsanspruchs von auswärtigen Kindern, deren Bedarf rechtzeitig angemeldet wurde, bei den Planungen auch die auswärtigen Kinder in Rastatter Einrichtungen und die Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen zu berücksichtigen. Im Jahr 2024 belegten im Durchschnitt 34 auswärtige Kinder unter 3 Jahre in Rastatt einen Platz, wogegen lediglich 18 Rastatter U3-Kinder in auswärtigen Kindertageseinrichtungen betreut wurden.

6.2 Bestand an Betreuungsangeboten U 3 zum 31.12.2024

Einrichtung	Anzahl der Gruppen	Plätze
Kinderschule Amalie Struve	3	30
Kindertagesstätte BIBER-Haus für Kinder	2	20
Kita Lernwelt	1	10
Kindertagesstätte Riedwiesen	1	10
Kindergarten St. Raphael	2	20
Kindergarten St. Michael	1	10
Kindergarten St. Laurentius	2	20
Kindergarten St. Anna	1	10
Kindergarten Maria Königin	2	20
Kindergarten Heilig Kreuz	2	20
Kindergarten St. Antonius	1	10
Kindergarten St. Bernhard	1	10
Kindergarten St. Franziskus	2	20
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	2	20
Kindertagesstätte Stockhorn	2	20
Ev. Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	2	20
Kindertagesstätte RAppelkiste	1	10
Inklusionskindertagesstätte Mullewapp (Reha-Südwest)	2	20
Inklusionskindertagesstätte Pünktchen (Lebenshilfe)	2	20
Waldorf-Kindergarten	1	10
Montessori-Kleinkindgruppe	1	10
Daimlerkrippe "Sternchen"	4	40
Gesamt Krippen	38	380
Tagespflegeplätze		52
Gesamt	38	432
Altersgemischte Betreuung*		46
Gesamtplätze U3 zum Stichtag	38	478
Betreute Spielgruppen Mütterzentrum Löwenzahn**	2	20

*In Einrichtungen mit der Angebotsform „altersgemischte Gruppen“ werden bei freier Kapazität im Kindergarten Plätze für 2-jährige Kinder angeboten. Werden während des Kindergartenjahres Ü3 Kinder angemeldet, haben diese Vorrang. Dabei belegen U3 Kinder 2 Plätze Ü3.

** Betreute Spielgruppen sind eine Angebotsform der Kleinkindbetreuung und fallen unter den Geltungsbereich des KiTaG, wenn die wöchentliche Öffnungszeit mindestens 10 Stunden beträgt und eine Betriebserlaubnis erteilt wurde. Das Mütter- und Familienzentrum Löwenzahn e.V. in Rastatt besitzt seit Juli 2011 eine Betriebserlaubnis. Eine Aufnahme in den Bedarfsplan der Stadt Rastatt wurde seitens des Mütterzentrums bisher nicht gewünscht, weshalb das Platzangebot lediglich nachrichtlich erwähnt wird.

Mit einem Bestand an Betreuungsangeboten von insgesamt 478 Plätzen wurde zum Stichtag 31.12.2024 in der Stadt Rastatt rechnerisch eine **Versorgung von 35 %** aller U3-Kinder erreicht. Bezogen auf die Kinder im zweiten und dritten Lebensjahr beträgt die Versorgung sogar 50,5 %. Die hohe Quote resultiert maßgeblich aus den geringeren Geburtszahlen der Jahrgänge 2023 und 2024. Wie unter Ziff. 3.2 ausgeführt, wird U3-Betreuung zunehmend nachgefragt. Die Krippengruppen sind im Kindergartenjahr 2024/2025 voll ausgelastet.

In Einrichtungen mit der Angebotsform „Altersgemischte Gruppen“ (insgesamt 23 Gruppen in Rastatt, vgl. Ziff. 7.1) werden bei freien Platzkapazitäten im Kindergarten Plätze für 2-jährige Kinder angeboten. Dabei belegen U3-Kinder 2 Plätze, nach Vorgabe des Landesjugendamtes. Sie werden also doppelt gezählt.

Für Eltern ist dieses Angebot sehr attraktiv. Oft wird der Wunsch geäußert, dass Kinder einige Monate vor dem 3. Geburtstag in der Einrichtung eingewöhnt werden, so dass beide Elternteile nach Ablauf der Elternzeit wieder zuverlässig berufstätig sein können. Eine Eingewöhnung des Kindes in der Kindergartengruppe, in der das Kind die kommenden Jahre betreut werden soll, ist in diesen Fällen sinnvoller als eine kurzfristige, überbrückende Aufnahme in einer Krippengruppe.

Im Kindergartenjahr 2024/25 wurden durchschnittlich 46 U3-Kinder in altersgemischten Gruppen betreut. Damit waren im Jahresmittel 92 Ü3-Plätze von U3-Kindern belegt.

6.3 Planungen zum weiteren Ausbau und zum Betreuungsbedarf

Nach aktuellen Planungen kann die Platzkapazität in den kommenden Kindergartenjahren in Kindertagesstätten nicht weiter ausgebaut werden:

Einrichtungen	Kindertagesbetreuungsplätze für Kinder ab dem ersten Lebensjahr		
	2025/2026	2026/2027	2027/2028
Kinderschule Amalie Struve	30	30	30
Kinder- und Familienzentrum BIBER	20	20	20
Kita Lernwelt	10	10	10
Kindertagesstätte Riedwiesen	10	10	10
Kindergarten St. Raphael	20	20	20
Kindergarten St. Michael	10	10	10
Kindergarten St. Laurentius	20	20	20
Kindergarten St. Anna	10	10	10
Kindergarten Maria Königin	20	20	20
Kindergarten Heilig Kreuz	20	20	20
Kindergarten St. Bernhard	10	10	10
Kindergarten St. Antonius	10	10	10
Kindergarten St. Franziskus	20	20	20
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	20	20	20
Kindertagesstätte Stockhorn	20	20	20
Ev. Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	20	20	20
Inklusionskindertagesstätte Reha-Südwest	20	20	20
Inklusionskindertagesstätte Lebenshilfe	20	20	20
Kindertagesstätte RAppelkiste	10	10	10
Waldorf-Kindergarten	10	10	10
Montessori-Kleinkindgruppe	10	10	10
Daimlerkrippe "Sternchen"	40	40	40
Gesamt Krippen	380	380	380
Tagespflegeplätze	52	52	52
Gesamt	432	432	432
Altersgemischte Betreuung**	46	46	46
Gesamtkapazität	478	478	478
Betreute Spielgruppen Mütterzentrum	20	20	20

**46 U3-Kinder entsprechen 92 Plätzen für Ü3 im Jahresmittel in Kindergartengruppen

Unter Beachtung der neuen Versorgungsquote von 33 % der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren stellt sich der Betreuungsbedarf -mit Darstellung von Bedarfskorridoren (s. Ziff. 4.3)- wie folgt dar:

Gesamtstadt	2025/2026	2026/2027	2027/2028
Kinder	1364	1314	1329
Bedarf (bei 33 % Versorgungsquote)	450	434	439
abzügl. Kinder in Sondereinrichtungen	0	0	0
abzügl. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	18	18	18
zzgl. Auswärtige Kinder in Einrichtungen in Rastatt	34	34	34
= Bedarf für Kinder in Rastatt "Korridor 1"	466	450	455
= Bedarf incl. Wanderungssaldo u. Stadtentwicklung "Korridor 2"	472	467	474
Vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen	380	380	380
zzgl. Plätze in Tagespflege*	52	52	52
zzgl. Kinder in altersgemischten Gruppen**	46	46	46
= Plätze gesamt	478	478	478
= Fehlbedarf / Überhang -Korridor 1-	12	28	23
= Fehlbedarf / Überhang -Korridor 2-	6	11	4
Plätze in betreuten Spielgruppen***	20	20	20

* Die Plätze in Tagespflege entsprechen dem Stand 12/2024 (vgl. Ziff. 8)

** In altersgemischten Gruppen wurden 2024 durchschnittlich 46 U3-Kinder betreut. Da U3-Kinder bei Betreuung in altersgemischten Gruppen doppelt gezählt werden, entspricht dies 92 belegten Plätzen im Jahresdurchschnitt (vgl. Ziff. 6.2)

*** Zur anteiligen Deckung des Fehlbedarfs stehen 20 Plätze in der Betreuten Spielgruppe im Mütterzentrum Löwenzahn zur Verfügung.

Durch die Neubauten in der Rheinau (Dibber) sowie in Plittersdorf (St. Raphael) konnte das Angebot für die Kleinkindbetreuung in Krippengruppen im Jahr 2023 um 20 Plätze auf 380 vorhandene Krippenplätze in Kindertageseinrichtungen gesteigert werden. Parallel hat das Jugendamt des Landkreises das Angebot an Kindertagespflegeplätzen weiter ausgebaut. Resultat ist, dass bei einer angestrebten Versorgungsquote von 33 % der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren rechnerisch ausreichend Betreuungsplätze für Kleinkindbetreuung zur Verfügung stehen.

Aktuell (Stand 01.03.2025) stehen 55 U3-Kinder auf der Warteliste. Diesen Familien kann zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt im laufenden Kindergartenjahr in der favorisierten Kindertageseinrichtung kein Platz angeboten werden, während in anderen Einrichtungen jedoch vereinzelt Plätze freistehen.

Das Betreuungsangebot von U3-Kindern in Kindertagesstätten oder auch in Kindertagespflege scheint rechnerisch bedarfsdeckend zu sein. Grund dafür sind die geringeren Geburtenzahlen in 2023 und 2024 sowie der negative Wanderungssaldo in Jahr 2024. In der Alterskohorte 0 – 3 Jahre leben in Rastatt 2024 92 Kinder weniger als im Jahr zuvor. Dies ent-

spannt – mutmaßlich vorübergehend - die Situation in den Kindertageseinrichtungen. Um jedoch alle Familien mit Betreuungsplätzen für die Kleinkindbetreuung zu versorgen, müsste vor allem in der Kernstadt die Kinderbetreuung weiter ausgebaut werden.

7. Bedarfsplanung zur Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

7.1 Bestand an Betreuungsangeboten Ü 3 zum 31.12.2024

Zum Stichtag 31.12.2024 standen insgesamt **1.799 Plätze** für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Die Aufteilung der Plätze stellt sich wie folgt dar:

Einrichtung	Anzahl der Gruppen	Plätze
Kinderschule Amalie Struve	6	147
Kinder- und Familienzentrum BIBER	6	141
Kita Lernwelt in Rheinau-Nord	5	122
Kindertagesstätte Riedwiesen in Ottersdorf	5	122
Kindergarten St. Raphael	5	113
Kindergarten St. Michael	3	66
Kindergarten St. Laurentius	3	75
Kindergarten St. Anna	2	47
Kindergarten Maria Königin	2	50
Kindergarten Heilig Kreuz	4	91
Kindergarten St. Antonius	3	75
Kindergarten St. Bernhard	2	46
Kindergarten St. Franziskus	4	100
Kindergarten Zwölf Apostel	3	55
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	4	100
Kindertagesstätte Stockhorn	4	80
Ev. Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	5	125
Inklusionskindertagesstätte Mullewapp (Reha-Südwest)	3	30
Inklusionskindertagesstätte Pünktchen (Lebenshilfe)	4	55
Kindertagesstätte IB Rasselbande	2	42
Waldorf-Kindergarten	2	47
Naturkindergarten Rastatter Spielwald Wurzelzwerge	2	40
Kindertagesstätte RAppelkiste Dibber	5	122
Gesamt	84	1891
Altersgemischte Betreuung*		92
Gesamtplätze Ü3 zum Stichtag	84	1799

* In altersgemischten Gruppen wurden 2024 durchschnittlich 46 U3-Kinder betreut. Da U3-Kinder bei Betreuung in altersgemischten Gruppen doppelt gezählt werden, entspricht dies 92 belegten Plätzen im Jahresdurchschnitt (vgl. Ziff. 6.2)

Die Angebotsformen verteilen sich dabei in der nachfolgend dargestellten Art und Weise auf die Kindertageseinrichtungen unterschiedlicher Träger:

RG = Regelgruppe VÖ = Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit GT = Ganztagesgruppe								
Einrichtungen	RG	VÖ	VÖ RG	RG VÖ GT	Altersgemischte Gruppen			
					RG	VÖ	RG VÖ GT	
Kinderschule Amalie Struve				5			1	
KiFaz BIBER				6				
Kita Lernwelt (Rheinau-Nord)				4			1	
Kindertagesstätte Riedwiesen (Ottersdorf)				4			1	
Kindergarten St. Raphael		1				3	1	
Kindergarten St. Michael						2	1	
Kindergarten St. Laurentius		2	1					
Kindergarten St. Anna				1		1		
Kindergarten Maria Königin		2						
Kindergarten Heilig Kreuz		2	1	1				
Kindergarten St. Antonius		3						
Kindergarten St. Bernhard			2					
Kindergarten St. Franziskus			3	1				
Kindergarten Zwölf Apostel		3						
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus				4				
Kindertagesstätte Stockhorn				1			3	
Ev. Kindertagesstätte Friedrich Oberlin				5				
RAppelkiste Dibber				4			1	
Inklusionskindertagesstätte Reha-Süd- west "Mullewapp"				2			1	
Inklusionskindertagesstätte Lebens- hilfe "Pünktchen"						3	1	
Kindertagesstätte IB Rasselbande						1	1	
Kindertagesstätte IB Dörfel ab 01.03.25		2						
Waldorf-Kindergarten				1			1	
Naturkindergarten Rastatter Spielwald		2						
Summe 86 Gruppen	0	17	7	39	0	10	13	

7.2 Entwicklung der Betreuungsangebote

Das Platzangebot für Kinder ab 3 Jahren wird sich **im Jahr 2025** wie folgt verändern:

- Im 1. OG des SWI-Gebäudes in der Karlstraße 23 eröffnete zum 01.03.2025 die Kindertagesstätte Dörfel. Betreiber ist der Internationale Bund. Es entstehen 50 Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahren in der Betreuungsform Verlängerte Öffnungszeit VÖ. Die Plätze werden bis zum Kita-Jahresende im Juli sukzessive belegt.
- Die Inklusionstagesstätte Pünktchen betreibt die Gruppe „Orange“ als Notgruppe zur Unterstützung der Stadt bei der Bereitstellung von Ü3-Betreuungsplätzen. Ursprünglich war diese Unterstützung bis zur Inbetriebnahme der Einrichtung RAppelkiste vereinbart. Die Lebenshilfe wird diese Gruppe nun vorerst weiterbetreiben so lange die personellen Kapazitäten dies erlauben. Für die Folgejahre wird mit einem Angebot von 55 Plätzen kalkuliert. Würde die Lebenshilfe diese Gruppe ausschleichen lassen, würde sich das Angebot um 22 Plätze reduzieren.
- Durch den Einbau weiterer Sanitäreinrichtungen im städtischen Kinder- und Familienzentrum BIBER konnten die Voraussetzungen für eine 9. Gruppe erfüllt werden. Die notwendige Betriebserlaubnis wurde durch das Landesjugendamt erteilt. Zum Start des neuen Kindergartenjahres im September 2025 kann die Einrichtung mit 29 zusätzlichen Plätzen für Kinder über 3 Jahren in Verlängerter Öffnungszeit VÖ und Ganztagesbetreuung GT betrieben werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Veränderungen in einer Übersicht. Danach werden in den kommenden Jahren voraussichtlich 1.970 Plätze in den Kindergartengruppen zur Verfügung stehen.

Einrichtungen	Kindertagesbetreuungsplätze für Kinder ab vollendetem drittem Lebensjahr		
	2025/ 2026	2026/ 2027	2027/ 2028
Kinderschule Amalie Struve	147	147	147
Kinder- und Familienzentrum BIBER	170	170	170
Kita Lernwelt	122	122	122
Kindertagesstätte RAppelkiste	122	122	122
Kindertagesstätte Riedwiesen	122	122	122
Kindergarten St. Raphael	113	113	113
Kindergarten St. Michael	66	66	66
Kindergarten St. Laurentius	75	75	75
Kindergarten St. Anna	47	47	47
Kindergarten Maria Königin	50	50	50
Kindergarten Heilig Kreuz	91	91	91
Kindergarten St. Antonius	75	75	75
Kindergarten St. Bernhard	46	46	46
Kindergarten St.. Franziskus	100	100	100
Kindergarten Zwölf Apostel	55	55	55
Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Haus	100	100	100
Kindertagesstätte Stockhorn	80	80	80
Kindertagesstätte Friedrich Oberlin	125	125	125
Inklusionskindertagesstätte Mullewapp (Reha-Süd-west)	30	30	30
Inklusionskindertagesstätte Pünktchen (Lebenshilfe)	55	55	55
Kindertagesstätte IB RAsselbande	42	42	42
Waldorf Kindergarten	47	47	47
Naturkindergarten Rastatter Spielwald	40	40	40
Kindertagesstätte IB Dörfel	50	50	50
Gesamt	1970	1970	1970

7.3 Ermittlung des Bedarfs an Betreuungsangeboten Ü 3

Zur Überprüfung der Auslastung der Einrichtungen berichten die Kindertageseinrichtungen regelmäßig über deren Belegung. Fehlbedarfe werden in einer zentralen Vormerkliste der Stadt Rastatt erfasst. Die Warteliste umfasste zum Stichtag 01.03.2025 81 Kinder über 3 Jahre, für die im laufenden Kindergartenjahr 2024/2025 in der favorisierten Kindertageseinrichtung kein Platz zur Verfügung gestellt werden konnte.

Der Bedarf für die Gesamtstadt stellt sich für die Folgejahre - mit Darstellung von Bedarfskorridoren (s. Ziff. 4.3) - wie folgt dar:

Gesamtstadt	2025/ 2026	2026/ 2027	2027/ 2028
Kinder	1991	1990	1926
Bedarf (3,9 Geburtsjahrgänge)	1941	1940	1878
- Kinder in Sondereinrichtungen	42	42	42
- Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	21	21	21
+ Auswärtige Kinder in Einrichtungen in Rastatt	64	64	64
= Bedarf für Kinder in Rastatt -Korridor 1-	1942	1941	1879
= Bedarf incl. Wanderungssaldo u. Stadtentwicklung - Korridor 2-	1966	2007	1952
= Bedarf incl. Wanderung, Stadtentw. u. Flüchtlinge - Korridor 3-	1982	2023	1968
- Vorhandene Plätze in Kindertageseinrichtungen	1970	1970	1970
+ Plätze in Tagespflege	5	5	5
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (92 Plätze für 46 Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)*	92	92	92
= Summe der verfügbaren Plätze	1883	1883	1883
= Fehlbedarf bzw. Überhang -Korridor 1-	-59	-58	4
= Fehlbedarf bzw. Überhang -Korridor 2-	-83	-124	-69
= Fehlbedarf bzw. Überhang -Korridor 3-	-99	-140	-85

*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze

Betrachtet man in dieser Tabelle den Bedarf 2025/2026 für Kinder in Rastatt (Korridor 1 = tatsächlich gemeldete Kinder) in Höhe von 1.942 Plätzen und stellt dem die tatsächlich zur Verfügung stehenden 1.883 Betreuungsplätze gegenüber, so fehlen rechnerisch 59 Plätze, also rund 3 Kindergartengruppen, ohne weitere Berücksichtigung von Wanderungssaldo, Stadtentwicklung und den Flüchtlingszuweisungen in die Gemeinschaftsunterkünfte.

Berücksichtigt man darüber hinaus den statistisch zu erwartenden Wanderungsgewinn, den Zuzug aufgrund der Siedlungsentwicklung (Korridor 2) sowie den Zuzug von Geflüchteten (Korridor 3) ergibt sich rechnerisch ein Fehlbetrag von 83 bzw. 99 Plätzen.

Tatsächlich liegen diese rechnerisch hergeleiteten Zahlen sehr nahe am realen Stand der Warteliste, welche zum Stand 01.03.2025 ein tatsächliches Defizit von 81 Plätzen ausweist.

Beim Betrachten der Tabellen könnte der Eindruck entstehen, dass der hohe Fehlbedarf deutlich reduziert werden könnte, wenn keine Kinder unter 3 Jahren in Kindergartengruppen betreut würden (92 Plätze). Tatsächlich ist es aber so, dass die Kindertagesstätten Riedwiesen und Lernwelt absichtlich Krippengruppen in Altersgemischte Gruppen umgewandelt haben, um Kleinkindbetreuung in Kindergartengruppen zu ermöglichen und trotzdem Plätze für

Ü3-Kinder anbieten zu können. In einer Altersgemischten Gruppe können so bei der Betreuung von 8 Kindern über 3 Jahren bis zu 7 zweijährige aufgenommen werden. Faktisch erhöht diese Konstellation das mögliche Platzangebot.

Das Angebot der „Altersgemischten Gruppen“ wird außerdem von Eltern sehr gerne angenommen, da hierdurch eine Eingewöhnung des Kindes in der Kindergartengruppe wenige Monate vor dem 3. Geburtstag gewährleistet werden kann.

Auch ist der Anteil der auswärtigen Kinder hoch (64 Plätze). Wenngleich der interkommunale Kostenausgleich anteilig einen finanziellen Ausgleich schafft, so fehlen diese Plätze doch, um den Bedarf zu decken. Allerdings ist ein Potential bei differenzierter Betrachtung tatsächlich jedoch kaum vorhanden, da es sich regelmäßig um Plätze in Einrichtungen mit besonderer Pädagogik (z.B. im Waldorfkindergarten und Naturkindergarten Spielwald) handelt, die nur begrenzt der allgemeinen Bedarfsdeckung in Rastatt dienen können.

Für die Folgejahre zeigt die Kalkulation rechnerisch einen sinkenden Bedarf, welcher sich maßgeblich durch die geringeren Geburtenzahlen in den Jahren 2023 und 2024, einer maßvolleren Siedlungsentwicklung, eines wesentlich geringeren Fluchtzustroms sowie der Verteilung von Geflüchteten aus den Unterkünften der Vorläufigen Unterbringung in die übrigen Landkreiskommunen begründet.

Die aktuelle Lage sorgt zeitweilig für eine Phase der Entspannung, welche jedoch für die Herstellung künftiger Leistungsfähigkeit genutzt werden sollte. In der Gesamtbetrachtung besteht wie gezeigt weiterhin der Bedarf, die Kinderbetreuung auszubauen.

Nachfolgend werden der Bedarf und die Bereitstellung von Kindertagesbetreuungsplätzen getrennt nach Kernstadt und Ortsteilen – ohne Berücksichtigung von zusätzlichem Bedarf wegen städtebaulicher Entwicklung und Zuwanderung (Planungskorridore 2 und 3) - dargestellt. Die Planungskorridore können aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten nur für die Gesamtstadt ermittelt und daher nur für die gesamtstädtische Betrachtung des Platzbedarfs und zur Erfüllung des Rechtsanspruchs, der gesamtstädtisch erfolgt, herangezogen werden.

7.3.1. Kernstadt

In der Kernstadt nutzen die Eltern traditionell die verschiedenen Einrichtungen und Angebote zur Betreuung ihrer Kinder. Sie wählen Einrichtungen nach deren pädagogischen Konzept, ihrer Erreichbarkeit oder Ausstattung aus. Es gibt keine festgelegten Einzugsgebiete.

Die Bedarfsentwicklung stellt sich hierbei wie folgt dar:

Kernstadt	2025/2026	2026/2027	2027/2028
Kinder	1575	1577	1523
Bedarf (3,9 Geburtsjahrgänge)	1536	1538	1485
./. Kinder in Sondereinrichtungen	39	39	39
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	15	15	15
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	57	57	57
Bedarf für Rastatter Kinder	1539	1541	1488
Vorhandene Plätze: St. Bernhard, Maria Königin, Zwölf Apostel, Stockhorn, Amalie Struve, St. Antonius, St. Franziskus, Heilig Kreuz, Lernwelt, Paul-Gerhardt-Haus, BIBER, Waldorf, Naturkindergarten Rastatter Spielwald, Reha-Südwest, KiTa IB, KiTa Lebenshilfe und KiTa Friedrich Oberlin, RAppekiste, Kita Dörfel	1547	1547	1547
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (Plätze für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)	52	52	52
= verfügbare Plätze	1495	1495	1495
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1-^{**}	-44	-46	7

* In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahren 2 Plätze, vgl. Ziff. 6.2

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Kernstadt kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

Die Übersicht macht deutlich, dass der Mangel an Betreuungsplätzen vornehmlich ein Problem der Kernstadt ist. Selbst unter Berücksichtigung des Angebots durch die neue Kindertagesstätte Dörfel im SWI-Gebäude und die Eröffnung einer 9. Gruppe im KiFaZ BIEBER und ohne Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung in der Kernstadt sowie des Zuzugs von Geflüchteten fehlen im Kindergartenjahr 2025/2026 rechnerisch 44 Plätze für Kinder über 3 Jahren.

Die geringeren Geburtenzahlen in 2023 und 2024 sowie der maßvollere Wohnungsbau in der Innenstadt zeigen vor allem in der Kernstadt Wirkung. Sollte sich die Zuweisung von Geflüchteten nach Rastatt weiterhin nicht erhöhen, könnte das bestehende Angebot den Bedarf im Kindergartenjahr 2027/2028 decken.

Eine zusätzliche Herausforderung für die Einrichtungen in der Kernstadt sind auch die vielen Wechsel von Kindern im laufenden Kindergartenjahr. Aus der Alterskohorte 0 – 7 Jahren zogen 2024 174 Menschen nach Rastatt zu, während 215 Menschen von Rastatt wegzogen. Dies bedeutet für die Kindertageseinrichtungen, dass eingewöhnte Kinder wegziehen und Plätze mit neu zugezogenen Kindern neu belegt werden. Ein zusätzliches Erschwernis für die Teams in den Kindertageseinrichtungen, aber auch für die Bestandskinder in den Gruppen.

7.3.2. Niederbühl

Die katholische Kindertageseinrichtung St. Laurentius in Niederbühl, dem Ortsteil mit den engsten räumlichen Bezügen zur Kernstadt, wird mit 2 Krippengruppen und 3 Kindergarten-
gruppen betrieben.

Niederbühl	2025/2026	2026/2027	2027/2028
Kinder über 3 Jahre	116	123	134
Bedarf (3,9 Geburtsjahrgänge)	113	120	131
./. Kinder in Sondereinrichtungen	2	2	2
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	5	5	5
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	2	2	2
Bedarf für Kinder in Rastatt	108	115	126
Vorhandene Plätze:			
Kindergarten St. Laurentius	75	75	75
- Bedarf an altersgemischten Plätzen*	0	0	0
= verfügbare Plätze	75	75	75
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1-**	-33	-40	-51

* In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze. Im Kindergarten St. Laurentius wird bisher keine AM-Gruppe angeboten.
** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

In Niederbühl wurden 2024 23 Kinder geboren und damit deutlich weniger als in den Vorjahren. Der Mittelwert aus den letzten 5 Jahren liegt bei 32 Geburten.

Der Wanderungssaldo in Niederbühl war 2024 negativ. Während 9 Kinder im planungsrelevanten Alter zuzogen sind 13 Kinder aus dem Ortsteil verzogen. Trotzdem baut sich in Niederbühl mittelfristig noch ein Platzdefizit auf.

Eltern aus Niederbühl weichen auf Einrichtungen in der Kernstadt oder auf auswärtige Einrichtungen aus.

7.3.3. Ottersdorf

2024 wurden in Ottersdorf 10 Kinder geboren. Im Schnitt der letzten 5 Jahre liegt die Geburtenzahl bei 13 Geburten.

4 Kinder im planungsrelevanten Alter sind zugezogen, 3 Kinder sind aus dem Ortsteil verzogen.

Die städtische Kindertageseinrichtung Riedwiesen wird mit einer Krippengruppe, einer altersgemischten Gruppe und 4 Kindergartengruppen betrieben.

Ottersdorf	2025/2026	2026/2027	2027/2028
Kinder über 3 Jahre	68	61	54
Bedarf (3,9 Geburtsjahrgänge)	66	59	53
./. Kinder in Sondereinrichtungen	0	0	0
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	0	0	0
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	0	0	0
Bedarf für Kinder in Rastatt	66	59	53
Vorhandene Plätze: Kindertagesstätte Riedwiesen in Ottersdorf	122	122	122
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (18 Plätze für 9 Kinder U3 in altersgemischten Gruppen)*	18	18	18
= verfügbare Plätze	104	104	104
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1-**	+ 38	+ 45	+ 51

* In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

Mit Stand 01.03.2025 wurden in der Einrichtung Riedwiesen 9 2-jährige altersgemischt betreut. Im Durchschnitt waren so 18 Kindergartenplätze von U3-Kindern belegt.

Durch die bauliche Erweiterung der Einrichtung ergibt sich nun rechnerisch ein Überhang von Plätzen. Die Kindertagesstätte in Ottersdorf ist jedoch regelmäßig vollständig ausgelastet. Der Überhang dient vielmehr der Bedarfsdeckung für Familien aus der Kernstadt und den angrenzenden Ortsteilen im Ried. So deckt die Kindertagesstätte Ottersdorf derzeit auch anteilig die fehlenden Kapazitäten des Kindergartens in Wintersdorf mit ab.

Die Kindertagesstätte Ottersdorf verfügt darüber hinaus über ein bilinguales Angebot, das gerne in Anspruch genommen wird. Der hierfür erforderliche Personalmehraufwand in Höhe von 0,3 Vollzeitstellen und die Sachkosten in Höhe von 3.000 €/Jahr werden bereitgestellt.

7.3.4. Plittersdorf

2024 wurden in Plittersdorf 20 Kinder geboren. Im Jahresmittel der vergangenen 5 Jahre liegen die Geburten in Plittersdorf stabil bei 20. Zugezogen sind 5 Kinder, weggezogen ist 1 Kind im planungsrelevanten Alter.

Die katholische Kindertageseinrichtung St. Raphael wird mit 2 Krippengruppen, 4 altersgemischten Gruppen und einer Kindergartengruppe betrieben:

Plittersdorf	2025/2026	2026/2027	2027/2028
Kinder über 3 Jahre	95	96	92
Bedarf (3,9 Geburtsjahrgänge)	93	94	90
./. Kinder in Sondereinrichtungen	1	1	1
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	0	0	0
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	1	1	1
Bedarf für Kinder in Rastatt	93	94	90
Vorhandene Plätze: Kindertagesstätte St. Raphael	113	113	113
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (18 Plätze für 9 U3-Kind in altersgemischten Gruppen)*	18	18	18
= verfügbare Plätze	95	95	95
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1-**	+2	+1	+5

*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze.

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

Durch die Bereitstellung 10 weiterer Krippenplätze im Neubau in der Riedstraße wird der Bedarf an U3-Betreuung maßgeblich in den Krippengruppen gedeckt. In den Ü3-Gruppen wurden zum Stichtag 01.03.2025 9 Kinder unter 3 Jahren betreut, wodurch 18 Plätze belegt wurden. Damit kann die neue Einrichtung St. Raphael in Plittersdorf den Bedarf im Ortsteil umfangreich decken und kann in geringem Maße auch zur Deckung des Gesamtbedarfs beitragen.

7.3.5. Raumental

In Raumental kamen 2024 14 Kinder zur Welt. Die Geburtenrate im Schnitt der letzten 5 Jahre liegt bei 12 Geburten. Außerdem zogen 2024 2 Kinder im planungsrelevanten Alter in den Ortsteil während 3 Kinder aus dem Ortsteil verzogen.

Die bestehende katholische Einrichtung St. Anna wird mit einer Krippengruppe und 2 Kindergartengruppen betrieben und kann den örtlichen Bedarf noch knapp decken.

Raumental	2025/2026	2026/2027	2027/2028
Kinder über 3 Jahre	46	48	39
Bedarf (3,9 Geburtsjahrgänge)	45	47	38
./. Kinder in Sondereinrichtungen	0	0	0
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	1	1	1
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	2	2	2
= Bedarf für Kinder in Rastatt	46	48	39
Vorhandene Plätze: St. Anna	47	47	47
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (4 Plätze für 2 U3-Kinder in altersgemischten Gruppen)	0	0	0
= verfügbare Plätze	47	47	47
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1-**	1	-1	8

*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze.

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

Das Baugebiet Vogelsand mit voraussichtlich 74 neuen Wohneinheiten, die Mehrzahl davon in familienfreundlicher Größe (Einfamilien-, Doppel-, Reihenhäuser) wird voraussichtlich ab dem Jahr 2026 einen erheblichen zusätzlichen Bedarf verursachen. Die Kalkulation der Siedlungsentwicklung weist einen rechnerischen Mehrbedarf von rund 9 Plätzen für die Kleinkindbetreuung und rund 33 Plätzen für die Kindergartenbetreuung aus.

Das bestehende Angebot in der Kindertagesstätte St. Anna kann diesen Bedarf nicht decken. Das Gebäude ist darüber hinaus stark sanierungsbedürftig. Eine zeitgemäße und bedarfsgerechte Ausstattung des Kindergartens am jetzigen Standort ist nicht realisierbar und wirtschaftlich nicht darzustellen.

In seiner Sitzung vom 20.01.2025 hat der Gemeinderat den Neubau einer 5-gruppigen Kindertageseinrichtung in Raumental auf einem Grundstück in der Joseph-Bechtold-Straße beschlossen.

7.3.6. Wintersdorf

Die katholische Kindertageseinrichtung St. Michael in Wintersdorf wird mit 1 Krippengruppe und 3 altersgemischten Kindergartengruppen betrieben.

Die Geburtenzahlen sowie der Wanderungssaldo in Wintersdorf gestalten sich stabil. Im Jahr 2024 wurden 18 Kinder geboren. Im 5-Jahresmittel liegt die Geburtenrate bei durchschnittlich 16 Geburten. Im Jahr 2024 sind 6 Kinder im planungsrelevanten Alter zugezogen. 6 Kinder sind aus dem Ortsteil verzogen.

Wintersdorf	2025/2026	2026/2027	2027/2028
Kinder	91	83	81
Bedarf (3,9 Geburtsjahrgänge)	89	81	79
./. Kinder in Sondereinrichtungen	1	1	1
./. Rastatter Kinder in auswärtigen Einrichtungen	0	0	0
+ Auswärtige Kinder in Rastatter Einrichtungen	2	2	2
= Bedarf für Kinder in Rastatt	90	82	80
Vorhandene Plätze: Kindertagesstätte St. Michael	66	66	66
- Bedarf an altersgemischten Plätzen (4 Plätze für 2 U3-Kinder in altersgemischten Gruppen)	4	4	4
= verfügbare Plätze	62	62	62
Fehlbedarf / Überhang - Korridor 1- ^{**}	-28	-20	-18

*In altersgemischten Gruppen belegt ein Kind im Alter von 2 Jahre 2 Plätze.

** Die Planungskorridore 2 und 3 können anhand der vorliegenden Datenmengen nur für die Gesamtstadt gebildet werden. Für die Ortsteile kann der Bedarf deshalb nur auf der Basis der aktuell bekannten Kinderzahlen ermittelt werden.

Seit 2021 wird das EG des räumlich abgehängten ehemaligen Schwesternwohntrakts nicht mehr als Kindergartengruppenraum sondern nur noch als Intensivraum für zeitlich begrenzte Intensiv- und Bildungsangebote genutzt. Die Einrichtung bietet seither 66 Plätze in 3 altersgemischten Kindergartengruppen und 10 Plätze in einer Krippengruppe für U3-Kinder. Zum Stichtag 01.03.2025 wurden 2 2-jährige in den altersgemischten Kindergartengruppen betreut. Im Durchschnitt waren somit 4 Plätze im Kindergarten von U3-Kindern belegt.

Rechnerisch zeigt sich in Wintersdorf ein Defizit von 28 Betreuungsplätzen im Kindergartenjahr 2025/2026. Eltern weichen auf die Einrichtungen in Ottersdorf oder der Kernstadt aus. Zur Bedarfsdeckung in Wintersdorf fehlen eine Ü3-Kindergartengruppe und eine U3-Krippengruppe. Außerdem fehlen die erforderlichen Nebenräume wie z.B. ein Turnraum, Funktionsräume, Schlafräume sowie angemessene Räume für das Personal.

Bauliche Maßnahmen sollen den Betrieb im Bestandsgebäude noch einige Jahre gewährleisten. So lange muss der örtlichen Betreuungsbedarf von den Einrichtungen im Ried und in der Kernstadt kompensiert werden.

Mittelfristig wird es erforderlich sein, das nicht mehr zeitgemäße und den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechende Gebäude grundlegend zu sanieren, zu erweitern oder den Kindergartenstandort zu verlegen. Eine Machbarkeitsstudie hat 2022 ergeben, dass die ehemalige Schule in Wintersdorf Platzkapazitäten bietet und sich nach einer entsprechenden Sanierung für eine Nutzung als Kindertagesstätte eignen würde. Die ehemalige Schule ist bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027 an den Landkreis Rastatt zum Zwecke des Betriebs der Pestalozzischule vermietet (DS 2021-339).

In der Einrichtung St. Michael wird weiterhin eine bilinguale Betreuung angeboten. Der hierfür erforderliche Personalmehraufwand wird seit dem 01.09.2012 auf 0,3 Vollzeitstellen und Sachkosten in Höhe von 3.000 €/Jahr begrenzt.

8. Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ergänzt und ersetzt das Angebot in den Kindertageseinrichtungen. Es kann für Kinder von Geburt bis zum 14. Geburtstag in Anspruch genommen werden. Die Betreuung und Erziehung findet meist im Haushalt der Tagespflegeperson statt, vereinzelt auch im Haushalt der Familien. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen (TigeR-Modell) durchgeführt werden. Eine Tagespflegeperson darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Kinder zeitgleich betreuen.

Die Kindertagespflege wird von Eltern zunehmend als Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen wahrgenommen. Grund dafür können der Mangel an Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten sein oder auch die zunehmende Einschränkung von Kita-Öffnungszeiten aufgrund zunehmenden Fachkräftemangels in den Einrichtungen. Die Tagespflege ergänzt das Betreuungsangebot von Kindertageseinrichtungen, insbesondere für Betreuungszeiten, die in Kindertageseinrichtungen nicht oder nicht wirtschaftlich angeboten werden können. Besondere Betreuungszeiten, wie frühmorgens, spätabends, über Nacht oder an Wochenenden benötigen z. B. berufstätige Alleinerziehende. Außerdem bevorzugen einige Eltern diese familienähnliche Betreuungsform für Kleinkinder.

Zum 31.12.2024 waren in Rastatt 21 (VJ: 16) Kindertagespflegepersonen tätig. 4 davon sind im Rahmen des Bundesprogramms „Integrationskurs mit Kind“ bei einem Sprachkursträger angestellt und stellen für die regulären Kindertagespflege keine Plätze zur Verfügung. Eine weitere Kindertagespflegeperson verfügt lediglich über eine Pflegeerlaubnis für Vertretungsverhältnisse. Effektiv sind es also 16 Kindertagespflegepersonen in Rastatt, die reguläre Betreuungsplätze für Kleinkinder zur Verfügung stellen.

Tagespflegeplätze in Rastatt	Plätze	Davon belegt
Für Kinder unter 3 Jahre	52	46
Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis 14 Jahre	4	2
Summe	56	48

Datenquelle: Jugendamt des Landkreises

Dabei wurden 5 auswärtige U3-Kinder in Rastatt betreut. Gleichzeitig wurden 9 Rastatter U3-Kinder von Kindertagespflegepersonen in anderen Gemeinden betreut. 40 Rastatter Kinder wurden von Tagespflegepersonen in Rastatt betreut. Demnach waren insgesamt 49 Rastatter Kinder in Kindertagespflege betreut.

Die Beratung von Eltern und die Vermittlung von Kindertagespflege erfolgt durch das Jugendamt des Landkreises, ggf. in Abstimmung mit dem Kundenbereich Kindertagesbetreuung des Fachbereichs Jugend, Familie und Senioren. Dabei finden die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes, die Wünsche der Eltern, sowie die organisatorische Praktikabilität (Wohnortnähe, Mobilität etc.) besondere Beachtung.

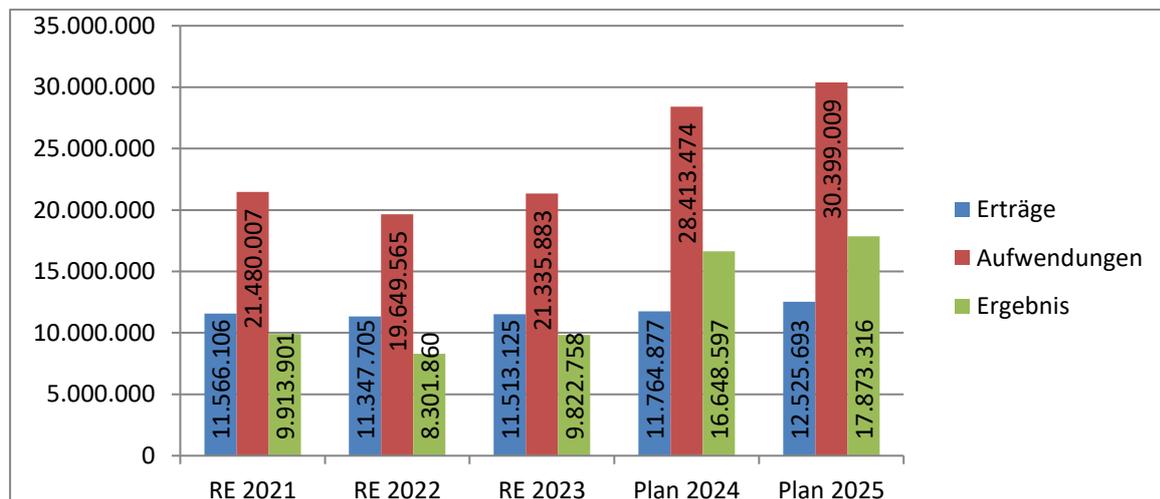
Personen, die sich bereitfinden, ein Kind in Kindertagespflege aufzunehmen, werden durch den Bereich der Kindertagespflege des Landkreises auf ihre persönliche und sachliche Eignung überprüft. Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen umfasst insgesamt 300 Unterrichtseinheiten. Davon erfolgt der erste Kursteil mit 50 Unterrichtseinheiten tätigkeitsvorbereitend, der zweite Teil der Qualifizierung mit 250 Unterrichtseinheiten erfolgt tätigkeitsbegleitend. Darüber hinaus haben Kindertagespflegepersonen jährliche aufgabenbezogene Fortbildungen und Regionaltreffen zu absolvieren. Mit einer fortlaufenden Begleitung und jährlichen Überprüfung der Voraussetzungen für die erforderliche Pflegeerlaubnis wird die Qualitätskontrolle gewährleistet. Insgesamt ist es wichtig, Kontinuität in der Betreuung und Erziehung der Kinder anzubieten, damit die erforderliche Verlässlichkeit für berufstätige Eltern gegeben ist.

9. Finanzen

Die Stadt Rastatt hat in den zurückliegenden Jahren ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Angebot in der Tagesbetreuung für Kinder erreicht, um dem Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gerecht zu werden. Die Zahl der Betreuungsplätze sowohl im Kleinkindbereich als auch bei der Betreuung von Kindern ab 3 Jahren konnte in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht werden. Die Weiterentwicklung der Kinderbetreuungsangebote und insbesondere der Ausbau der Kleinkindbetreuung führen dazu, dass die Kosten der Stadt seit Jahren kontinuierlich ansteigen.

9.1 Betriebskosten

Die Kosten, die die Stadt Rastatt für den laufenden Betrieb in allen Kindertageseinrichtungen in Rastatt zu tragen hat, haben sich in den vergangenen Jahren entwickelt wie folgt:



Quelle: Haushalt der Stadt Rastatt (Gesamt-Rechnungsergebnis 2024 lag noch nicht vor)

Die Erträge beinhalten neben den Beiträgen der Eltern für die städtischen Einrichtungen (siehe hierzu Ziff. 9.5) die Einnahmen aus dem Interkommunalen Kostenausgleich und die Zuweisungen des Landes aus dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz FAG).

In den Aufwendungen sind sowohl die Personal- und Sachkosten (auch Gebäudeunterhaltung) für die städtischen Einrichtungen, als auch die Zuschüsse an die kirchlichen und freien Träger enthalten.

Seit 2023 / 2024 steigen die Aufwendungen. Maßgeblicher Grund sind die Erhöhung der Zuweisungen an freie Träger für zusätzliche Kindertageseinrichtungen und Gruppen (z.B. neue Kita RAppelkiste, Erweiterung Kita St. Raphael, neue Kita Dörfel), aber auch die Tarifierhöhungen, die Qualitätsverbesserungen in der Angebotsstruktur, beim Fachpersonal und durch

zusätzliche Sprachbildung und Eingliederungshilfe schlagen sich in der Kostenentwicklung entsprechend nieder.

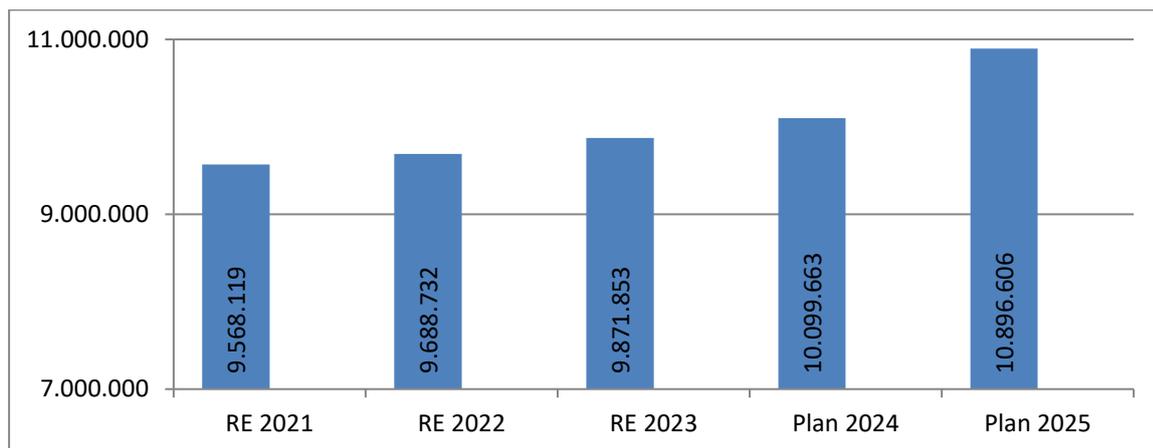
Die bei der Stadt verbleibenden Kosten (Ergebnis) werden weiter ansteigen.

9.2 Zuweisungen des Landes nach Finanzausgleichgesetz (FAG)

In der Kleinkindbetreuung brachte der Pakt für Familien mit Kindern, der 2012 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden geschlossen wurde, für die Gemeinden eine wesentliche finanzielle Verbesserung. Gemäß § 29 c FAG beteiligt sich das Land grundsätzlich mit 68 % an den kommunalen Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung (Ü3), was der gesetzlichen Mindestförderung entspricht. Dabei legt das Land jährlich den pauschalen Zuweisungsbetrag je Kind auf der Basis der Jahresrechnungsstatistik des Vorjahres fest.

Für den Kindergartenbereich (Ü3) sind die pauschalen Zuweisungen des Landes wesentlich geringer. Zum Ausgleich der Kindergartenlasten erhalten die Gemeinden vom Land pauschale Zuweisungen. Diese betragen seit dem Jahr 2024 925,6 Mio € jährlich. Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder von 3 bis 6 Jahre, nach einem Gewichtungsfaktor abhängig von der täglichen Betreuungszeit, verteilt (vgl. § 29 b FAG).

Die Zuweisungen des Landes haben sich seit 2021 wie folgt entwickelt:

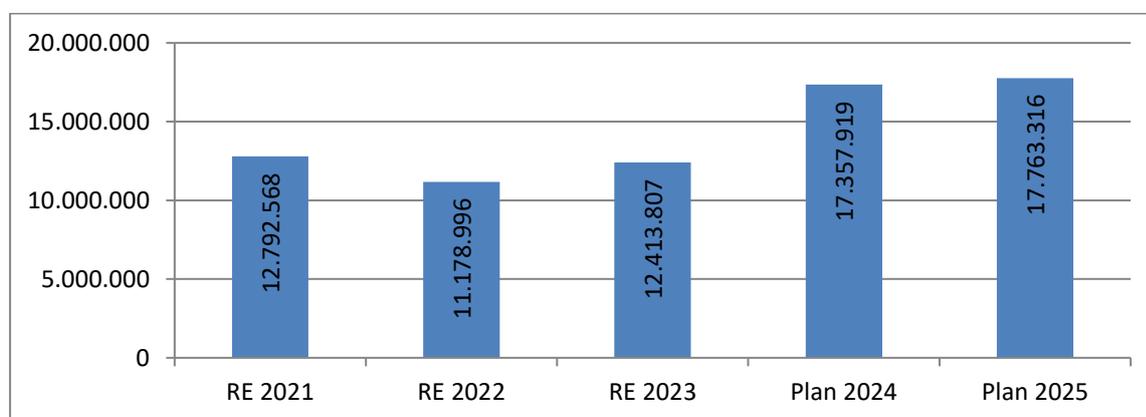


Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamt-Rechnungsergebnis 2024 lag noch nicht vor)

9.3 Zuschüsse an freie Träger

Kirchliche, freie und privat-gewerbliche Träger tragen dazu bei, dass die gesetzlich geforderte Vielzahl von Wertorientierungen und pädagogischen Ausrichtungen in Inhalt und Methodik im Angebot der Kindertagesbetreuung vorgehalten und damit dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern Rechnung getragen werden kann. Neben den 4 städtischen Einrichtungen gibt es in Rastatt 10 Einrichtungen in katholischer, 3 Einrichtungen in evangelischer und insgesamt 9 Einrichtungen in freier und privat-gewerblicher Trägerschaft. Diese Träger haben nach § 8 KiTaG Anspruch auf Förderung ihrer Betriebsausgaben.

Mit dem Ausbau der Betreuungsplätze, maßgeblich in der Einrichtungen RAppelkiste, St. Raphael und Kita Dörfel steigen die Ausgaben für die Förderung der freien Träger. Sie haben sich seit 2021 wie folgt entwickelt:



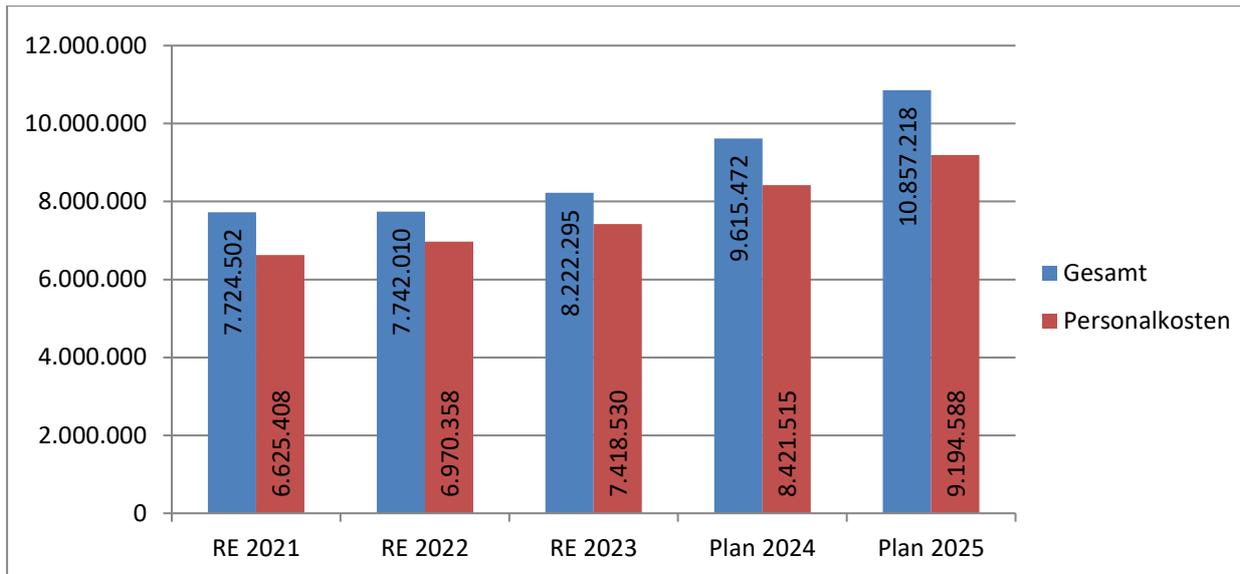
Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamt-Rechnungsergebnis 2024 lag noch nicht vor)

Zusätzliche Gruppen in neuen Einrichtungen sowie die Tarifierhöhungen im Sozial- und Erziehungsdienst sind ursächlich für die Ausgabenanstiege für die kirchlichen und freien Träger.

9.4 Betriebskosten für die städtischen Einrichtungen

Auch in den städtischen Einrichtungen BIBER, Riedwiesen, Lernwelt und Amalie Struve sind die Betriebskosten in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Dies hängt zum einen mit steigenden Personalkosten im Zusammenhang mit der Erweiterung um zusätzliche Gruppen (Riedwiesen) sowie mit den Tarifierhöhungen und mit der Kompensation der neuen tariflichen Regenerationstage zusammen.

Die folgende Darstellung zeigt, wie sich die Betriebskosten in den Einrichtungen der Stadt seit 2021 entwickelt haben. Die darin enthaltenen Personalkosten sind separat ausgewiesen.



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamt-Rechnungsergebnis 2024 lag noch nicht vor)

9.5 Elternbeiträge in städtischen Einrichtungen

Die Elternbeiträge zum Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen sind einkommensunabhängig. Sie folgen gemäß Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 19.10.2009 jeweils den gemeinsamen Empfehlungen von Gemeindetag, Städtetag und der Kirchen in Baden-Württemberg. Diese streben einen Deckungsgrad von 20 % der Betriebskosten an, der jedoch in allen Einrichtungen der Kirchen, der freien Träger und in den städtischen Einrichtungen erheblich unterschritten wird.

Die Betriebskosten der städtischen Einrichtungen konnten mit den Elternbeiträgen im Jahr 2021 zu 11,6 %, im Jahr 2022 zu 12,81 % und im Jahr 2023 zu 12,69 % gedeckt werden. Trotz jährlich steigender Elternbeiträge bleibt der Deckungsgrad weiterhin hinter dem von Gemeindetag, Städtetag und den Kirchen in Baden-Württemberg angestrebten Deckungsgrad zurück.

Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen wurde zuletzt vom Gemeinderat am 31.03.2025 für den Zeitraum ab 01.09.2025 beschlossen. Die Elternbeiträge werden in 11 Monatsraten eingezogen. Im August wird kein Elternbeitrag erhoben.

Grundsätzlich soll an den jährlichen Erhöhungen der Elternbeiträge auch weiterhin festgehalten werden, so lange das Land keine Freistellung hiervon beschließt und den Einnahmeausfall der Gemeinde trägt. So entstehen regelmäßige moderate jahrgangsgerechte Erhöhungen.

Die Festsetzung der Höhe der Elternbeiträge berücksichtigt eine Sozialstaffelung, die sich an der Zahl der Kinder unter 25 Jahre im Haushalt orientiert. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Für einkommensschwache Familien übernimmt das Jugendamt auf Antrag den Elternbeitrag ganz oder teilweise. Im Jahr 2023 wurde der Elternbeitrag von 17 % der betreuten Kinder durch das Jugendamt gefördert. Im Jahr 2024 haben von 684 betreuten Kindern in den städtischen Einrichtungen insgesamt 133 eine Förderung des Betreuungsbeitrags erhalten. In Summe hat das Jugendamt 2024 Zuschüsse in Höhe von 127.876 € zu den Kosten der Kindertagesbetreuung gewährt und somit 19,4 % der in den städtischen Einrichtungen betreuten Kinder unterstützt. Der Anstieg der Förderquote (2022: 15,7 %, 2023: 17 %) hat seinen Grund u.a. in der Bürgergeld- und Wohngeldreform vom 01.01.2023, durch welche erheblich mehr Familien in den sozialleistungsberechtigt wurden. Für Familien, die Bürgergeld, Wohngeld, Asylbewerberleistungen oder Kinderzuschlag beziehen, wird die benötigte Betreuung durch staatliche Leistungen finanziert.

Weiterhin finanzieren das Sozialamt und das Jobcenter die Teilnahme am Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes. Familien, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, müssen keinen Eigenanteil am Essensbeitrag entrichten.

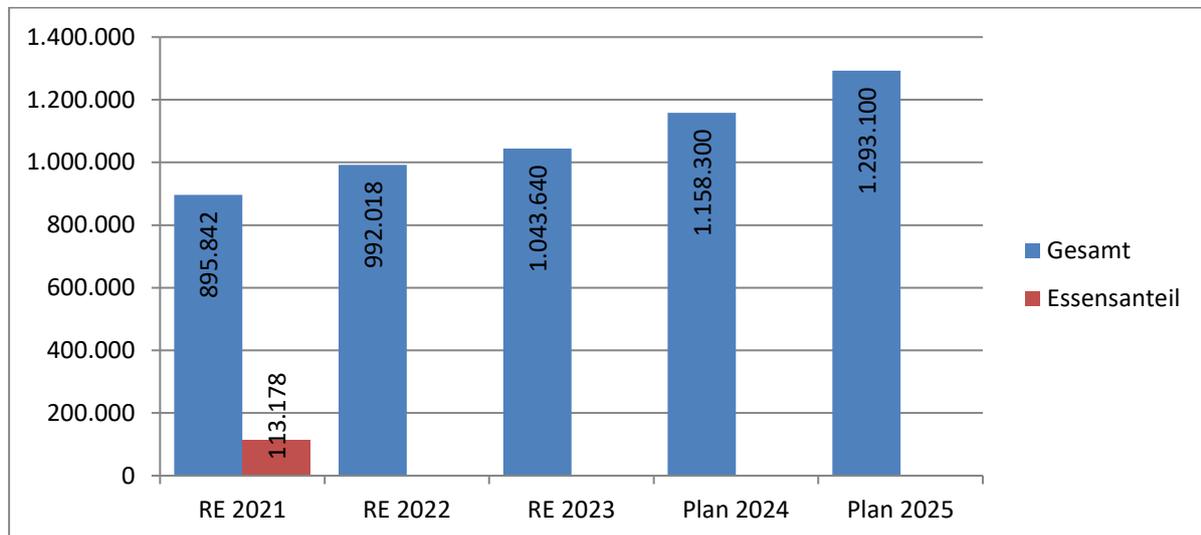
Ab 01.09.2025 sind für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen folgende Beiträge in 11 Monatsbeiträgen zu entrichten:

		Über 3 Jahre 01.09.25	Unter 3 Jahre 01.09.25
Regelkiga	1 Kind	174,00 €	---
Regelkiga	2 Kinder	134,00 €	---
Regelkiga	3 Kinder	92,00 €	---
Regelkiga	4 Kinder und mehr	31,00 €	---
Verlängerte Öffnungszeit	1 Kind	218,00 €	436,00 €
Verlängerte Öffnungszeit	2 Kinder	168,00 €	336,00 €
Verlängerte Öffnungszeit	3 Kinder	115,00 €	230,00 €
Verlängerte Öffnungszeit	4 Kinder und mehr	39,00 €	78,00 €
Ganztag	1 Kind	316,00 €	632,00 €
Ganztag	2 Kinder	244,00 €	488,00 €
Ganztag	3 Kinder	167,00 €	334,00 €
Ganztag	4 Kinder und mehr	56,00 €	112,00 €

Ab dem 1. des Monats, in dem ein Kind 3 Jahre alt wird, ist der Betrag für Kinder über 3 Jahre zu bezahlen.

Das Mittagessen ist im Betreuungsentgelt nicht enthalten. Die Zentralküche der evangelischen Kirchengemeinde beliefert die städtischen Kindertagesstätten mit warmem Mittagessen. In der vertraglichen Vereinbarung hat sich die ev. Kirchengemeinde verpflichtet, das Essen an die Einrichtungsnutzenden zu einem Betrag abzugeben, der dem Wert entspricht, der jährlich in der Sozialversicherungsentgeltverordnung für eine Mahlzeit festgesetzt wird. Im Jahr 2025 beträgt der Preis für Mittagessen in den städtischen Kitas 88,80 € pro Monat. Die Essensentgelte werden von den Eltern direkt an die ev. Kirchengemeinde entrichtet.

Die folgende Darstellung zeigt, wie sich die Elternbeiträge der städtischen Einrichtungen seit 2021 entwickelt haben. Der Essensbeitrag, der bis 2021 noch Bestandteil des Elternbeitrags war, ist separat ausgewiesen.



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamtrechnungsergebnis 2024 lag noch nicht vor)

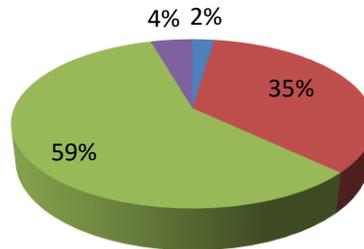
9.6 Gesamtübersicht Finanzierung der Kosten für Kindertageseinrichtungen

Wie unter Ziff. 9.1 dargestellt, betragen die Gesamtaufwendungen für die Kindertagesbetreuung im Rechnungsjahr 2023 21.335.883 €.

Diese setzen sich vornehmlich aus den Personalaufwendungen für die städtischen Einrichtungen (7.418.530 €) sowie den Transferleistungen (Zuschuss an kirchliche und freie Träger 12.471.137 €) zusammen. Hinzu kommen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (948.698 €) sowie sonstige Aufwendungen (z.B. Versicherungen, Geschäftsaufwendungen, etc. in Höhe von 497.518 €) für die städtischen Einrichtungen.

Zusammensetzung Gesamtaufwand 2023

■ sonstiger Aufwand
 ■ Personalaufwand städt. Kitas
 ■ Transferaufwand
 ■ Sachaufwand

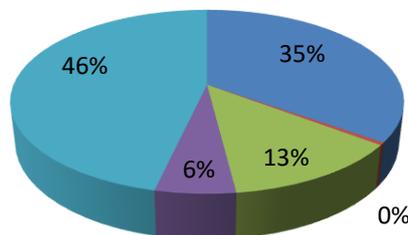


Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamtrechnungsergebnis 2024 lag noch nicht vor)

Die folgende Darstellung für das Rechnungsjahr 2023 zeigt deutlich, dass die Stadt den wesentlichen Teil der Gesamtaufwendungen in Höhe 21.335.883 €, nämlich 9.822.758 € selbst trägt (46%). Neben den Zuweisungen des Landes (9.871.853 €) tragen die Beiträge der Eltern aus den städtischen Einrichtungen (1.043.640 €), die Einnahmen durch den Interkommunalen Kostenausgleich (141.197 €) sowie sonstige Einnahmen (456.435 €) z.B. aus Projektförderungen mit zur Finanzierung des umfangreichen Angebotes in Rastatt bei.

Deckung Gesamtaufwand 2023

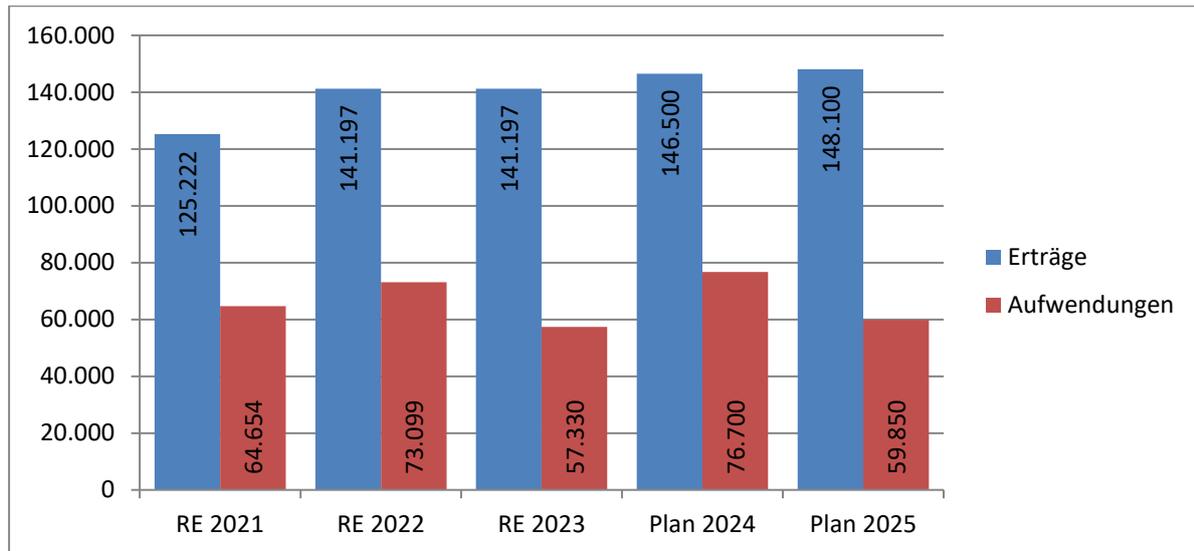
■ Zuweisungen/FAG ■ Interkommunaler Kostenausgleich
■ Elternbeiträge ■ Sonstige Einnahmen
■ Ergebnis / Finanzierung Stadt



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamtrechnungsergebnis 2024 lag noch nicht vor)

9.7 Interkommunaler Kostenausgleich

Bei Aufnahme auswärtiger Kinder hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnortgemeinde (siehe hierzu Ziff. 3.6). Die folgende Darstellung zeigt, wie sich die Einnahmen und Ausgaben des Interkommunalen Kostenausgleichs entwickelt haben.



Quelle: Haushalt Stadt Rastatt (Gesamt-RE 2024 lag noch nicht vor)